

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

A. Problem und Ziel

Die Erfahrungen des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zeigen, dass die Entscheidung, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer bedarfsabhängigen, staatlichen Fürsorgeleistung zusammenzuführen, richtig war. Für fast fünf Millionen Menschen haben sich dadurch die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt deutlich verbessert. Konkret haben Ende 2005 4,96 Mio. erwerbsfähige Hilfebedürftige (davon 49,3 % Frauen) Arbeitslosengeld II bezogen. Insgesamt 6,74 Mio. Personen (davon 49,1 % Frauen) in 3,73 Mio. Bedarfsgemeinschaften hatten im Dezember 2005 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass das bestehende System fortentwickelt werden muss. Flexible Anpassungen und Veränderungen der Verwaltungspraxis, bei der Vermeidung von Leistungsmissbrauch, bei den Eingliederungsleistungen, beim Leistungsrecht sowie beim Zusammenwirken des SGB II mit anderen Rechts- und Leistungssystemen sind erforderlich, um Kräfte und Ressourcen frei zu machen, damit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die erforderliche gezielte Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungssuche effizient geleistet werden kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt den Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende um und trägt dazu bei, den gesamten "Hartz IV-Prozess" zu optimieren. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur

- Fortentwicklung des Leistungsrechts,
- Verbesserung der Verwaltungspraxis,
- Vermeidung von Leistungsmissbrauch sowie
- Einführung eines Wahlrechts zwischen befristetem Zuschlag und Kinderzuschlag.

Er enthält außerdem rechtstechnische Änderungen sowie Änderungen zur Verbesserung des Zusammenwirkens mit anderen Rechts- und Leistungssystemen.

C. Alternativen

Gesetzesentwurf des Bundesrates: Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Optimierungsgesetz); BR-Drs. 282/05 (Beschluss)

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat folgende finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden:

Maßnahme		Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		in Mio. Euro			
		2006	2007	2008	2009
Summe Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	Bund				
	Effizienzsteig. Maßnahmen	+ 400	+ 1.200	+ 1.200	+ 1.100
	Saldo sonst. Maßnahmen		-	-	-
	Länder	geringfügige Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe			
	Gemeinden				
	Effizienzsteig. Maßnahmen	+ 100	+ 300	+ 300	+ 300
Saldo sonst. Maßnahmen		- 20	- 20	- 20	
Gesamt		+ 500	+ 1.480	+ 1.480	+ 1.380

Größere finanzielle Bedeutung haben die Regelungen, die eine Steigerung der Effizienz der Verwaltung und eine bessere Vermeidung von Leistungsmissbrauch ermöglichen sollen. Dazu gehören insbesondere die flächendeckende Einführung eines Außendienstes, die Erweiterung und flächendeckende Durchführung der Datenabgleiche sowie die konsequente Überprüfung von Verdachtsfällen, aber auch ein Sofortangebot an Antragsteller ohne vorherigen Leistungsbezug. Zusammen mit den gleichzeitig angestrebten administrativen Verbesserungen bei der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsgemeinschaften werden für den Bund Einsparungen in Höhe von insgesamt rund 1,2 Mrd. bis 1,4 Mrd. Euro und für die Gemeinden von rund 300 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2007 erwartet. Diese Einsparungen werden vor dem Hintergrund einer tendenziell sinkenden Zahl von Hilfebedürftigen mittelfristig leicht rückläufig sein.

Die genannten Maßnahmen sollen schrittweise im Laufe des Jahres 2006 umgesetzt werden. Für das Jahr 2006 wird eine Einsparung von rund 400 Mio. Euro für den Bund und von rund 100 Mio. Euro für die Gemeinden erwartet.

Viele Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen nur einen kleinen Personenkreis oder dienen ausschließlich der Klarstellung. Diese Bestimmungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen. Insgesamt kann hinsichtlich dieser Einzelregelungen – angesichts eines Inkrafttretens in der zweiten Hälfte des Jahres 2006 erst ab dem Jahr 2007 – per Saldo für den Bund von Kostenneutralität und für die Gemeinden von Mehraufwendungen von rund 20 Mio. Euro ausgegangen werden. Bei den Ländern werden geringfügige Mehrausgaben im Zuge der Herstellung der Gerichtskostenfreiheit bei Sozialgerichten anfallen.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Es ist mit keinem wesentlich erhöhten Verwaltungs- und Vollzugskostenaufwand zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Artikel 13 Änderung der Einigungsstellen-Verfahrensverordnung
- Artikel 14 Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung
- Artikel 15 Neubekanntmachung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 16 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Sofortangebot“.

- b) Der Angabe „Unterabschnitt 1 Arbeitslosengeld II“ werden die Wörter „und befristeter Zuschlag“ angefügt.

- c) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen“.

- d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen“.

- e) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages“.

- f) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Ersatzansprüche der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach sonstigen Vorschriften“.

- g) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus“.

- h) Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 52a Überprüfung von Daten“.

- i) Die Angaben zu den §§ 65a und 65b werden wie folgt gefasst:

„§ 65a (weggefallen)

§ 65b (weggefallen)“.

j) Die Angabe zu § 65e wird wie folgt gefasst:

„§ 65e Übergangsregelung zur Aufrechnung“.

k) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 (weggefallen)“.

l) Nach der Angabe zu § 67 werden folgende Angaben angefügt:

„§ 68 Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 69 Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Antrag stellen“ die Wörter „sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 6a“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung auch für die Aufgaben nach § 6b Abs. 1 Satz 1 erfolgen kann“ eingefügt.

4. In § 6a Abs. 7 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

5. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 50, 51a, 51b, 53, 55 und 65d ergebenden Aufgaben."

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

6. In § 6c Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ und die Angabe „bis 6c“ durch die Angabe „und 6b“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

- a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,"

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

- 1. länger als ein Jahr zusammenleben,
- 2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- 3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- 4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht ist, oder
2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.“

8. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „oder des Elternteils“ die Wörter „und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,

8. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 71 oder 108 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird der Teil des Pflegegeldes nach dem Achten Buch, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird,

1. für das erste und zweite Pflegekind nicht,

2. für das dritte Pflegekind zu 75 vom Hundert,
3. für das vierte und jedes weitere Pflegekind in voller Höhe berücksichtigt.“

10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Angabe „200“ durch die Angabe „150“, die Angabe „4 100“ durch die Angabe „3 100“ und die Angabe „13 000“ durch die Angabe „9 750“ ersetzt.
- b) In Nummer 1a wird die Angabe „4 100“ durch die Angabe „3 100“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Angabe „200“ durch die Angabe „250“ und die Angabe „13 000“ durch die Angabe „16 250“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

12. In § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.“

13. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Sofortangebot

Erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Leistungen nach diesem Buch noch nach dem Dritten Buch bezogen haben, sollen bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 109 und § 111 des Dritten Buches entsprechend. Die §§ 8, 36, 37 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a und § 243 Abs. 2 des Dritten Buches können in Höhe der Gesamtkosten gefördert werden. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich. Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.“

(1a) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

"die weiteren Leistungen dürfen die Leistungen nach Absatz 1 nicht aufstocken.“

bb) In Satz 2 wird das Wort "Dazu" durch die Wörter "Zu den weiteren Leistungen" ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesurlaubsgesetz“ die Wörter „mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt“ angefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese“ durch die Wörter „dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme“ ersetzt.
15. In § 18 Abs. 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
16. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:
- „§ 18a
Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen
- Beziehen erwerbsfähige Hilfebedürftige auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit eng zusammen zu arbeiten. Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsförderung erforderlichen Tatsachen, insbesondere über
1. die für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen, vorgesehenen und erbrachten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
 2. den Wegfall der Hilfebedürftigkeit bei diesen Personen.“
17. In der Überschrift zum Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnittes des Dritten Kapitels werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „und befristeter Zuschlag“ angefügt.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 gilt nicht als Arbeitslosengeld II."

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.“

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

20. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit" durch die Wörter "Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches" ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Zusicherung des“ die Wörter „für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 Nr. 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.“

22. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie“.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erstmalig nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld zustehenden Arbeitslosengeld II nach § 19 oder Sozialgeld nach § 28; verlässt ein Partner die Bedarfsgemeinschaft, ist der Zuschlag neu festzusetzen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zuschlag ist im zweiten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 80 Euro,
2. bei Partnern auf höchstens 160 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 30 Euro pro Kind begrenzt.“

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „ § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 wird nach den Wörtern „der zum“ die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „1. Oktober“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesagentur übernimmt auf Antrag im erforderlichen Umfang die Aufwendungen für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit Personen allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden. Die Bundesagentur soll die Aufwendungen unmittelbar an die Krankenkasse oder das Versicherungsunternehmen zahlen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die betreffende Person nicht sichergestellt ist.“

25. In § 27 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt und die Wörter „und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ gestrichen.

26. § 28 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „an behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Nichterwerbsfähige Personen erhalten einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 besteht.“

27. In § 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

28. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages“.

- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder“.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in den Absätzen 1 oder 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 wird im einleitenden Satzteil das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen von Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a treten Absenkung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann der Träger die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

29. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.

(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche
 - a) minderjähriger Hilfebedürftiger,
 - b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben gegen ihre Eltern,
3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und
 - a) schwanger ist oder
 - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss,

können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit dem Empfänger der Leistungen auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor."

30. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Ersatzansprüche der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 33 vorgehen, gelten als Aufwendungen auch solche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die an den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner des Hilfebedürftigen erbracht wurden sowie an dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.“

31. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar, so ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich aufhält.“

32. § 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36a

Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.“

33. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.“

34. § 44a wird wie folgt gefasst:

„§ 44a

Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Sofern

1. der kommunale Träger,
2. ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre
oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte,

der Feststellung widerspricht, entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle; der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht, steht der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu, wenn dem Hilfebedürftigen eine andere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts zuerkannt wird. § 103 Abs. 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.“

35. § 44b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in den nach § 9 Abs. 1a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingerichteten Job-Centern“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „als Leistungsträger“ gestrichen, der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 93 des Zehnten Buches gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Agentur für Arbeit Auftraggeber ist.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“

36. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der gemeinsamen Einigungsstelle gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers nach § 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, der der Feststellung der Agentur für Arbeit widerspricht. Widerspricht die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, gehört der gemeinsamen Einigungsstelle auch der Leistungsträger nach § 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 an. Die Krankenkasse kann die gemeinsame Einigungsstelle anrufen und an ihren Sitzungen teilnehmen.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt und die Wörter „und Soziale Sicherung“ gestrichen.
37. In § 46 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“, die Wörter „ergänzende andere“ durch die Wörter „andere oder ergänzende“ und die Wörter „Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ durch die Wörter „Mittel nach Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
38. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „es kann organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“
- b) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
39. In § 48 Satz 1 und 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
40. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in allen Dienststellen“ die Wörter „und Arbeitsgemeinschaften nach § 44b“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

41. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesagentur, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte sollen sich gegenseitig Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch oder dem Dritten Buch erforderlich ist.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit Arbeitsgemeinschaften die Aufgaben der Agenturen für Arbeit wahrnehmen (§ 44b Abs. 3 Satz 1), ist die Bundesagentur verantwortliche Stelle nach § 67 Abs. 9 des Zehnten Buches.“

42. In § 51 werden nach den Wörtern „Aufgaben nach diesem Buch“ die Wörter „einschließlich der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch“ eingefügt.

43. § 51b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Stellenangebote, die ihnen von den Arbeitgebern mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldet wurden.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für jedes der in Satz 1 Nr. 4 genannten Stellenangebote übermitteln die zuständigen Träger einen Datensatz unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 sind Angaben über Betriebsnummer oder Name und Anschrift des Betriebes, die Anzahl der gemeldeten und offenen Stellen, die Art der Stellen und deren frühest möglichen Besetzungstermin, die geforderte Arbeitszeit, den gewünschten Beruf, Altersbegrenzungen der Stellen, den Arbeitsort sowie den Wirtschaftszweig des meldenden Betriebs und – sofern es sich um befristete Stellen handelt – die Befristungsdauer zu erheben und zu übermitteln. Für Ausbildungsstellen sind darüber hinaus Angaben zur Ausbildungseignung des meldenden Betriebes und zum Ausbildungsbeginn erforderlich.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1 bis 3a“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „erhobenen“ werden die Wörter „und übermittelten“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei der Erstellung von Statistiken, Eingliederungsbilanzen und Controllingberichten durch die Bundesagentur, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach § 6c und den §§ 53 bis 55,“

ee) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. bei der Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 sowie

5. bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.“

44. In § 51c werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

45. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur und die zugelassenen kommunalen Träger überprüfen Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin,“

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 45d Abs. 1“ die Angabe „und § 45e“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „dient,“ das Wort „und“ gestrichen.

dd) In Nummer 5 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur als Träger der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch bezogen werden oder wurden,

7. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen anderer Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen wurden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Buch“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Sozialversicherungsnummer“ durch das Wort „Versicherungsnummer“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt und die Wörter „und Soziale Sicherung gestrichen.

46. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Überprüfung von Daten

(1) Die Agentur für Arbeit darf bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, Auskunft einholen

1. über die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 und 11 des Straßenverkehrsgesetzes angeführten Daten über ein Fahrzeug, für das die Person als Halter eingetragen ist, bei dem Zentralen Fahrzeugregister;
2. aus dem Melderegister nach § 21 des Melderechtsrahmengesetzes und dem Ausländerzentralregister

soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.

(2) Die Agentur für Arbeit darf Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben und die Wohngeld beantragt haben oder beziehen, an die nach dem Wohngeldgesetz zuständige Behörde übermitteln, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen des Ausschlusses vom Wohngeld (§ 1 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes) erforderlich ist. Die Übermittlung der in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Daten ist zulässig. Die in Absatz 1 genannten Behörden führen die Überprüfung durch und teilen das Ergebnis der Überprüfungen der Agentur für Arbeit unverzüglich mit. Die in Absatz 1 und Satz 1 genannten Behörden haben die ihnen übermittelten Daten nach Abschluss der Überprüfung unverzüglich zu löschen."

47. In § 53 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 55 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

48. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und gegen Arbeitsentgelt beschäftigt wird, ist verpflichtet, dem Arbeitgeber den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.“

49. In § 60 Abs. 5 werden die Wörter „oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt“ gestrichen.

50. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Bundesagentur,“ die Wörter „in den Fällen des § 44b Abs. 3 Satz 1 die Arbeitsgemeinschaft und in den Fällen des § 6a der zugelassene kommunale Träger,“ angefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Bundesagentur“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen des § 44b Abs. 3 Satz 1 die Arbeitsgemeinschaft und in den Fällen des § 6a der zugelassene kommunale Träger,“ eingefügt.

51. Die §§ 65a und 65b werden aufgehoben.

52. § 65 e wird wie folgt gefasst:

„§ 65e

Übergangsregelung zur Aufrechnung

Der zuständige Träger der Leistungen nach diesem Buch kann mit Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe dessen Ansprüche gegen den Hilfebedürftigen mit Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Voraussetzungen des § 43 Satz 1 aufrechnen. Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs nach Satz 1 ist auf die ersten zwei Jahre der Leistungserbringung nach diesem Buch beschränkt.“

53. § 66 wird aufgehoben

54. Nach § 68 wird folgender § 69 angefügt:

„§ 69

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der bis zum [einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume, die vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens] beginnen.

(2) § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass Pflichtverletzungen vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens der Regelung] keine Berücksichtigung finden."

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften".

b) Die Angabe zu § 235b wird wie folgt gefasst:

„§ 235b (weggefallen)“

c) Die Angabe „§§ 397 – 403 (weggefallen)“ wird durch die Angaben

„§ 397 Automatisierter Datenabgleich
§§ 398 – 403 (weggefallen)“

ersetzt.

2. § 9 Abs. 1a wird aufgehoben.
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften

Beziehen erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, eng mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften zusammen zu arbeiten. Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches vorgesehenen und erbrachten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, sowie
2. über die bei diesen Personen eintretenden Sperrzeiten."

4. § 22 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Leistungen nach den §§ 35, 37, 37c, nach dem Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach den §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 1 und 3, § 109 und § 111, § 116 Nr. 3, §§ 160 bis 162, nach dem Fünften Kapitel, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels sowie nach den §§ 417, 421f, 421i, 421k und 421m werden nicht an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches erbracht. Sofern die Bundesagentur für Arbeit für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort

angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches. Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen nach den §§ 35, 37 Abs.4, 102, 103 Nr. 1 und 3, §§ 109 und 111 auch an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben."

5. § 61 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. § 235b wird aufgehoben.
7. Nach § 396 wird folgender § 397 eingefügt:

„§ 397

Automatisierter Datenabgleich

(1) Die Bundesagentur darf Angaben zu Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder innerhalb der letzten neun Monate bezogen haben, regelmäßig automatisiert mit den von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 36 Abs. 3 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung übermittelten Daten nach § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8, Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe c sowie Abs. 8 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe a und d des Vierten Buches, jeweils auch in Verbindung mit § 28a Abs. 9 des Vierten Buches, abgleichen, soweit dies für die Entscheidung über die Erbringung oder die Erstattung von Leistungen nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Nach Durchführung des Abgleichs hat die Bundesagentur die Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Die übrigen Daten dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden."

8. Die Angabe „§§ 397 bis 403 (weggefallen)“ wird durch die Angabe „§§ 398 bis 403 (weggefallen)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 7 Abs. 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 446), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 3 Satz 1 Nr. 3a erster Halbsatz des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „oder dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. S. 1046), zuletzt geändert durch ... (BGB. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne dieses Buches zuständig ist."

Artikel 6

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch... (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Sozialhilfe“ die Wörter „, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ eingefügt.
2. § 116 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch gelten als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.“

Artikel 7

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 60 Abs. 7 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch...(BGBl. I S.) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „und Winterausfallgeld“ gestrichen und durch die Wörter „Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „eheähnlicher“ die Wörter „oder lebenspartnerschaftsähnlicher“ eingefügt.
2. In § 21 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt

„Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 34 erhalten.“
3. § 31 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie“.
4. In § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 45d Abs. 1“ die Wörter „und § 45e“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 75 Abs. 2 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Versicherungsträger“ die Wörter „, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zum Vierten Teil der Klammerzusatz „(Arbeitslosenhilfe)“ gestrichen.
2. In der Überschrift des Vierten Teils wird der Klammerzusatz „(Arbeitslosenbeihilfe)“ gestrichen.
3. § 86a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sofern wegen der Gewährung von Übergangsgebührrnissen kein Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe besteht, steht der Bezug von Übergangsgebührrnissen bei der Anwendung des § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich. Dabei sind die Zuschläge zum Arbeitslosengeld II nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch so zu befristen und zu bemessen, dass die Summe der Bezugszeiträume von Übergangsgebührrnissen und der befristeten Zuschläge 36 Monate beträgt und in den letzten zwölf Monaten nicht mehr als der um 50 vom Hundert verminderte Zuschlag gezahlt wird.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 gilt nicht“ durch die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), das [zuletzt] durch.....geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Er soll jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.“

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Einkommen des Kindes zu erzielen.“

3. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einem Betrag“ durch die Wörter „einen Betrag“ und das Wort „entspricht“ durch die Wörter „nicht übersteigt“ ersetzt.

4. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn der Berechtigte erklärt, ihn für einen bestimmten Zeitraum wegen eines damit verbundenen Verlustes von anderen höheren Ansprüchen nicht geltend machen zu wollen. In diesen Fällen unterrichtet die Familienkasse den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Erklärung. Die Erklärung nach Satz 1 kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“

Artikel 12

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 35 Abs. 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Sozialhilfe" die Wörter ", Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende" eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Einigungsstellen-Verfahrensverordnung

Die Einigungsstellen-Verfahrensverordnung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2916), zuletzt geändert durch...(BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden der Schlusspunkt gestrichen und die Wörter „oder der Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte.“ angefügt.

2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, kann an den Sitzungen teilnehmen.“

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit oder dem Träger der anderen Leistung“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit, dem Träger der anderen Leistung oder der Krankenkasse“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung

Die Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch...(BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und der Kopfstelle“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ die Wörter „mit Ausnahme der zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Verfahren bei den zugelassenen kommunalen Trägern

Die zugelassenen kommunalen Träger beziehen in den Datenabgleich alle Personen ein, die im Abgleichszeitraum von ihnen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten haben. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 1b

Verfahren bei der Kopfstelle

(1) Die Kopfstelle

1. übermittelt der Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Arbeitsförderung), der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Deutschen Post AG (für die übrigen Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung), dem Bundeszentralamt für Steuern und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (Auskunftsstellen) bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, die Anfragedatensätze; sie übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern einen um die Daten „Versicherungsnummer“ und „Geburtsort“ verminderten Anfragedatensatz,
2. veranlasst den Datenabgleich bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 2 Abs. 5.

Kann eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, wenn ein Datenabgleich ohne Versicherungsnummer möglich ist. Die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führen den Datenabgleich nach § 2 durch und übermitteln die Antwortdatensätze bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, an die Kopfstelle.

(2) Die Kopfstelle übermittelt der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern zu von ihnen übermittelten Anfragedatensätzen die Antwortdatensätze und die Ergebnisse des Abgleichs nach § 2 Abs. 5 bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt. Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet innerhalb von zwei Wochen die Stellen, die die Leistungen bewilligt haben, über die Ergebnisse des Datenabgleichs. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die aktuellen Ergebnisse von gespeicherten Ergebnissen des vorangegangenen Abgleichs nicht oder nur unwesentlich abweichen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
2. von Zinserträgen, die auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. 1, 157 S. 38) mitgeteilt wurden.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „und der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Bundesagentur für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten nach § 1b Abs. 1 mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der Arbeitslosenversicherung im Abgleichszeitraum.“

4. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesagentur für Arbeit erstattet der Kopfstelle auch die Kosten für die Vermittlung des Datenabgleichs durch die zugelassenen kommunalen Träger.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "78 000" durch die Angabe "90 000" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 15

Neubekanntmachung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b, Nr. 21 Buchstabe d, Nr. 28 Buchstabe c und Nr. 50 tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Änderungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Zusammenführen von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehört zu den großen Arbeitsmarkt- und Sozialreformen der deutschen Nachkriegsgeschichte. Mit dieser Strukturreform wurde auf der Grundlage von Fördern und Fordern ein einheitliches Unterstützungssystem für erwerbsfähige Menschen geschaffen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts staatlicher Hilfen bedürfen. Die Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden in den Gesetzgebungsverfahren für das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und für das Kommunale Optionsgesetz wesentlich durch die Suche nach einem Ausgleich zwischen dem Anliegen einer bundeseinheitlichen Finanzierung einerseits und einer möglichst dezentralen, auf der Ebene der Kommunen verankerten Umsetzung andererseits geprägt, die mit den Entscheidungen im Vermittlungsausschuss abgeschlossen wurde.

Die Koalitionspartner CDU/CSU und SPD bekennen sich zu den gemeinsam vereinbarten Eckpfeilern der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die damit vollzogenen Weichenstellungen sind zielführend und finden im In- und Ausland Anerkennung. Die Erfahrungen mit vergleichbaren Reformen im Ausland zeigen, dass es bis zu fünf Jahren dauert, bevor sie umfassend in die Praxis umgesetzt und damit voll wirksam werden können. Deshalb ist grundsätzlich Kontinuität erforderlich, um die Reformziele zu erreichen. Die Erfahrungen zeigen auch, dass es in der Einführungsphase für die Funktionsfähigkeit und Zielerreichung erforderlich sein kann, Änderungen vorzunehmen und die gesetzliche Ausformung mit der praktischen Bewährung rückzukoppeln.

Die im ersten Jahr bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewonnenen Erkenntnisse machen deutlich, dass die Entscheidung, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammen zu führen, richtig war. Gleichwohl muss das neu geschaffene System an einigen Stellen der Praxis angepasst werden. Neben eher technischen Korrekturen werden mit dem Gesetzentwurf auch einige Änderungen im Leistungsrecht vorgenommen.

Über die Änderung einzelner Rechtsvorschriften hinaus ist es erforderlich, die Rechtsanwendung zu verbessern.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen – entsprechend der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD vom 11. November 2005 – insbesondere Änderungen zur

- Optimierung des Leistungsrechts,
 - Verbesserung der Verwaltungspraxis sowie
 - Vermeidung von Leistungsmissbrauch
- vorgenommen werden.

Optimierung des Leistungsrechts

Die Erfahrungen im ersten Jahr der Durchführung zeigen, dass Schwierigkeiten aufgrund nicht hinreichend klarer Begriffe und Abgrenzungen an den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten aufgetreten sind. Diese Schwierigkeiten sollen behoben und die erforderlichen gesetzlichen Klarstellungen vorgenommen werden. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Gleichgeschlechtliche Partner, die nicht nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragen sind, aber in einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zusammenleben, sollen den eheähnlichen Gemeinschaften gleichgestellt werden und somit zukünftig ebenfalls eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Zudem soll Forderungen der Praxis Rechnung getragen und eine Beweislastumkehr bei der Prüfung, ob eine eheähnliche oder partnerschaftsähnliche Gemeinschaft vorliegt, eingeführt werden.
- Der bisherigen Praxis bei der Berücksichtigung von Pflegegeld für die Betreuung und Erziehung (fremder) Kinder entsprechend soll klargestellt werden, dass ein Teil des Pflegegeldes, das für den erzieherischen Einsatz gezahlt wird, in Abhängigkeit von der Kinderanzahl anrechnungsfrei bleibt.
- Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG bzw. der Berufsausbildungsbeihilfe haben und bei denen dieser Leistungsanspruch nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, erhalten einen Zuschuss zu den Wohnkosten.
- Die Zuständigkeiten der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich Berufsberatung, Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung und Aufstockern, die sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch dem SGB III beziehen, wird gesetzlich klargestellt.

Verbesserung der Verwaltungspraxis

Erfahrungen der Praktiker vor Ort zeigen, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zielgenauer und schneller erbracht werden können, wenn die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen ein auf den Einzelfall bezogenes, flexibles und möglichst unbürokratisches Handeln zulassen. Zur Optimierung dieser Rahmenbedingungen sollen mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wichtige Klarstellungen getroffen werden:

- Im Interesse von Bürgernähe und Rechtsklarheit soll klargestellt werden, dass die Bundesagentur für Arbeit auch für Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX ist, und zwar sowohl bei den Arbeitsgemeinschaften als auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern. Damit wird sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbsfähige und hilfebedürftige Behinderte erhalten bleibt.
- Um die Verfahren zur Feststellung, ob Hilfebedürftige, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen oder erhalten, erwerbsfähig sind, zu beschleunigen, sollen künftig die Krankenkassen in Zweifelsfällen die Einigungsstelle anrufen und sich mit ihrer Sachkenntnis am Verfahren beteiligen.
- Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sollen künftig nicht mehr ausschließlich die Agenturen für Arbeit, sondern die Stellen zuständig sein, die die Leistungen bewilligen, d.h. die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger.
- Im Interesse der Rechtsklarheit sollen die datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten eindeutig zugeordnet werden. Die Bundesagentur für Arbeit soll die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten sein.
- Der sparsame und verantwortungsvolle Umgang mit Steuermitteln des Bundes setzt eine wirksame Aufsicht voraus. Deshalb soll klargestellt werden, dass die Länder die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften hinsichtlich ihrer organisatorischen Ausgestaltung nach § 44b SGB II haben, dass diese Arbeitsgemeinschaften die Aufgaben der Agenturen für Arbeit auf Grund eines gesetzlichen Auftrags wahrnehmen und dass deshalb die Agenturen für Arbeit die Befugnisse des Auftraggebers des gesetzlichen Auftrags haben.
- Durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der Bundesagentur für Arbeit werden die Interessen des Bundes bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewahrt.

Missbrauch bekämpfen

Bei allen staatlichen Leistungen - nicht nur für den Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik – besteht die Notwendigkeit, Missbrauch zu bekämpfen und die Leistungen auf den tatsächlich anspruchsberechtigten Personenkreis zu konzentrieren. Das trägt dazu bei, die Bereitschaft zum solidarischen Ausgleich in unserer Gesellschaft auf eine verlässliche Basis zu stellen. Deshalb enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die dazu beitragen sollen, Leistungsmissbrauch konsequent zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass Leistungen nur diejenigen erhalten, die auf sie angewiesen sind:

- Um in anderen Staaten der Europäischen Union vorhandenes Vermögen (Konten und Depots) von Antragstellern und Leistungsbeziehern aufzudecken, soll ein automatisierter Datenabgleich mit auf Grund der Zinsinformationsverordnung gespeicherten Daten ermöglicht werden. Darüber hinaus soll ein automatisierter Datenabgleich auch mit Leistungsdaten der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung ermöglicht werden. In Einzelfällen sollen außerdem Überprüfungen mit Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes und der Meldebehörden möglich sein.
- Personen, die erstmals einen Antrag auf Leistungen stellen, sollen nach Prüfung der individuellen Situation Sofortangebote zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Qualifizierung unterbreitet werden.
- Leistungsmissbrauch kann erfolgreich in erster Linie vor Ort von den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern bekämpft werden. Daher kommt den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern eine besondere Verantwortung zu, Außendienste einzurichten, so dass Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch erkannt und beseitigt werden.
- Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen zum Eintritt von Sanktionen zu starr sind und eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, angemessene Anwendung erschweren. Deshalb enthält der Gesetzentwurf insoweit Vereinfachungen.

2. Änderungen der Arbeitsförderung

Der Entwurf enthält Folgeänderungen zu den Änderungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie eine zustimmungspflichtige Regelung zur Optimierung des Datenabgleichs bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB III.

3. Änderungen im Bundeskindergeldgesetz

Der im Bundeskindergesetz (BKGG) geregelte Kinderzuschlag wird besser mit anderen Leistungen, z.B. der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und insbesondere dem befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II sowie Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussleistungen abgestimmt. Den Betroffenen soll ein Wahlrecht zwischen befristetem Zuschlag im Übergang vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II und dem Kinderzuschlag eingeräumt werden. Damit soll die Schlechterstellung von Familien vermieden werden, die Anspruch auf den Familienzuschlag und damit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

4. Sonstige rechtstechnische Änderungen

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf kleinere Änderungen rechtstechnischer bzw. redaktioneller Natur, die durch Änderungen in anderen Gesetzen oder veränderte Rahmenbedingungen erforderlich sind.

5. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf mögliche Wirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen geprüft. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Die Prüfung ergab, dass die Regelungen zur Optimierung des SGB II und anderer Gesetze weder den Zugang zum System der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch die Höhe der Leistungen für Frauen und Männer unterschiedlich beeinflussen. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C. (Gleichstellungspolitische Bedeutung) verwiesen.

6. Inkrafttreten

Das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll im Wesentlichen zum 01. August 2006 in Kraft treten.

7. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt sich auf die öffentliche Fürsorge (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG), wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die

Grundsicherung für Arbeitsuchende soll gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten. Hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und des Einkommensniveaus bestehen erhebliche regionale Unterschiede. Ohne die Gesetzgebung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende würden sich deshalb die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher, das bundeseinheitliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickeln.

Darüber hinaus macht die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde zur unterschiedlichen Behandlung desselben Sachverhaltes mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und Lücken bei der Gewährleistung des Existenzminimums und zu einer Gefährdung der Freizügigkeit führen. Unterschiedliche Regelungen der Länder z.B. für Hilfebedürftige ohne gewöhnlichen Aufenthalt, für die Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus und die Zuständigkeit für die Übernahme von Umzugs- und Wohnraumbeschaffungskosten würden leistungsrechtliche Lücken verursachen und die Freizügigkeit gefährden. Unterschiedliche Regelungen über das Verfahren, z.B. die Zuständigkeit der gemeinsamen Einigungsstelle würde zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Leistungserbringung führen. Eine Rechtszersplitterung, bei der das Existenzminimum und die Freizügigkeit nicht mehr gewährleistet sind, kann nicht hingenommen werden.

elektronische Vorlesung

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu den Buchstaben a bis l

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die geltende Regelung stellt eine Verfahrenserleichterung für den SGB II-Leistungsträger dar. Als Ausfluss des in § 9 Abs. 1 festgelegten Nachranggrundsatzes ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich nachrangig zu anderen Sozialleistungen. Die Regelung räumt dem SGB II-Leistungsträger daher die Möglichkeit ein, anstelle des Hilfebedürftigen die vorrangig bestehenden Sozialleistungsansprüche geltend zu machen.

Die bereits bestehende Verfahrenserleichterung wird erweitert, indem auch das Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln durch den Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehen wird.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Aufgabe begründen, einen Außendienst zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch einzurichten. Der Außendienst soll insbesondere überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen von Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen oder bezogen haben, vorliegen bzw. vorlagen. Dabei soll der Außendienst Sachverhalte überprüfen, die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können. Dies kann auch die Frage sein, ob bei Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen oder bezogen haben, eigenes Einkommen und Vermögen oder Einkommen und Vermögen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft vorhanden ist.

Der Außendienst soll in den Fällen des § 6b bei den zugelassenen kommunalen Trägern, in den Fällen des § 44b bei den Arbeitsgemeinschaften eingerichtet und mit hinreichenden personellen und sächlichen Ressourcen ausgestattet werden.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass die zugelassenen kommunalen Träger Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen einer landesrechtlichen Regelung zur Erfüllung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger gemäß § 6b Abs. 1 SGB II heranziehen können.

Zu Nummer 4 (§ 6a)

Der Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) legt fest, dass ein Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebildet wird und die Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende auf das neu gebildete Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergeht. Die Änderung der Bezeichnung des zum Erlass der Rechtsverordnung ermächtigten Bundesministeriums ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 6b)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift des § 6b regelt, dass der zugelassene kommunale Träger mit Ausnahme bestimmter Aufgaben die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat. Ausgenommen ist bislang die Befugnis automatisierte Datenabgleiche gemäß § 52 durchzuführen und die Erstellung von Eingliederungsbilanzen gemäß § 54.

Die Streichung von § 52 in dieser Ausnahmeregelung soll es ermöglichen, dass die zugelassenen kommunalen Träger beim Datenabgleich nach § 52 ihre Daten der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung unmittelbar, d.h. nicht über die Bundesagentur für Arbeit zuleiten und die Ergebnisse des Datenabgleichs ebenfalls unmittelbar von der Datenstelle erhalten. Um das Vorhalten größerer Datenbestände über längere Zeiträume bei der Datenstelle zu vermeiden, soll der Datenabgleich verbindlich zu bestimmten Zeitpunkten vorgesehen werden (vgl. Begründung zu Nummer 45 (§ 52)).

Die Streichung von § 54 in dieser Vorschrift folgt der Praxis, dass die für die Leistungserbringung zuständige Organisationseinheit den Erfolg von Eingliederungsmaßnahmen kommentiert und auch für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen zuständig ist. Dies sind die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger bzw. bei getrennter Aufgabenwahrnehmung die Agenturen für Arbeit. Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit stellt den Arbeitsgemeinschaften und den zugelassenen kommunalen Trägern einheitliche Berechnungsmaßstäbe und relevante Datenauswertungen für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen zur Verfügung.

Die Streichung der Anführung von §§ 65a, 65b und 65e Abs. 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung dieser Vorschriften (vgl. Nummern 51, 52)

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung soll klar gestellt werden, dass die Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten, die vom Bund festzulegenden Maßstäbe, nach denen die Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verteilen sind und die Übertragbarkeit der nicht verausgabten Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten in das Folgejahr auch für die zugelassenen kommunalen Träger gilt.

Zu Nummer 6 (§ 6c)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Im Übrigen Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht gehören Partner einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II. Dies hat zur Folge, dass Einkommen des Partners nicht wie bei heterosexuellen eheähnlichen Gemeinschaften im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt wird. Für eheähnliche Gemeinschaften zwischen Mann und Frau hat das Bundesverfassungsgericht

Voraussetzungen aufgestellt, bei deren Vorliegen Einkommen und Vermögen des Partners im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen ist. Entscheidend ist das Bestehen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, die daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt und sich – im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft – durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen füreinander begründen, d.h. über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus geht. Da es sich beim Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft in den Not- und Wechselfällen des Lebens um eine innere Tatsache handelt, hat das Bundesverfassungsgericht Kriterien entwickelt, anhand derer der innere Wille nach außen in Erscheinung tritt. Dazu gehören insbesondere die Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen oder gemeinsame Kinder (vgl. dazu Urteil des BVerfG vom 17.11.1992, 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234, 264; daran anschließend BSG vom 17.10.2002, B 7 AL 96/00 R, SozR 3-4100 § 119 Nr. 26 und B 7 AL 72/00, SozR 3-4300 § 144 Nr. 10, OVG Sachsen, FEUS 54, 328 (329)). Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 7 Abs. 3 werden nunmehr auch Partner einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zu einer Bedarfsgemeinschaft, wenn sie eine Einstehensgemeinschaft bilden. Entscheidend für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft ist – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts –, dass die (heterosexuellen oder homosexuellen) Partner in einem Haushalt so zusammen leben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Die derzeitige erhebliche Schlechterstellung von Ehepartnern, Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, aber auch Partnern einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung wird damit aufgehoben. Das Sozialgericht Düsseldorf hat die bisherige Regelung sogar wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG für verfassungswidrig gehalten (Beschluss vom 22. Februar 2005 – S 35 SO 23/05 ER).

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3a erfolgt eine Änderung bezüglich der Frage, wer das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft bzw. einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zu beweisen hat. Grundsätzlich gilt nach § 20 SGB X der Untersuchungsgrundsatz, nach dem die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten

günstigen Umstände zu berücksichtigen hat. Zukünftig wird vermutet, dass eine Bedarfsgemeinschaft besteht, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille der Partner anzunehmen ist, dass sie Verantwortung für einander tragen und für einander einstehen (Beweislastumkehr). Auf diese Weise soll auch Leistungsmissbrauch durch falsche Angaben zu den häuslichen Verhältnissen entgegengewirkt werden. Die Kriterien, bei deren Vorliegen das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet wird, greifen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und daran anschließend des Bundessozialgerichtes – dazu gehören Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen, gemeinsame Kinder – auf (vgl. dazu unter Buchstabe a). Hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Beziehung hat das Bundessozialgericht zunächst einen Drei-Jahres-Zeitraum für das Zusammenleben (Urteil vom 29.4.1998, B 7 AL 56/97 R, SozR 3-4100 § 119 Nr. 15) angesetzt, in einem späteren Urteil aber ausgeführt, dieser sei nicht im Sinne einer absoluten zeitlichen Mindestvoraussetzung zu verstehen, jedoch sei die bisherige Dauer des Zusammenlebens ein wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit der Beziehung (Urteil vom 17.10.2002, s.o. Buchstabe a). Das LSG Berlin-Brandenburg hat sich in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angeschlossen und zusätzlich ausgeführt, dass jedenfalls bei einer Dauer des Zusammenlebens von bis zu einem Jahr – von besonderen Umständen wie z.B. der gemeinsamen Sorge für Kinder abgesehen – regelmäßig keine Einstehensgemeinschaft vorliegen werde (Beschluss vom 18.1.2006 – L 5 B 1362/05 AS ER). Im Anschluss an diese Ausführungen wird der Zeitraum des Zusammenlebens, der die Vermutung für das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründet, auf ein Jahr festgelegt.

Die Vermutung kann vom Betroffenen widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der Vermutenstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass der Betroffene darlegt und nachweist, dass alle Kriterien des § 7 Abs. 3a nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Die Kriterien, anhand derer der innere Wille, in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander einzustehen, nach außen in Erscheinung tritt, sind nur in Bezug auf die Vermutensregelung abschließend. Trotz der Vermutensregelung ist es aber nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründen können; dies ist vom zuständigen Leistungsträger unter Würdigung aller Umstände von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden.

Zu Buchstabe c

Mit der Neufassung von Satz 1 werden Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, vom Leistungsbezug nach diesem Buch grundsätzlich ausgeschlossen. Damit kommt es auf die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts in der stationären Einrichtung nun nicht mehr an. Auf diese Weise entfällt die häufig langwierige und schwierige Feststellung, ob im Einzelfall Erwerbsfähigkeit vorliegt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Satz 3 geregelt. Weiterhin wird klargestellt, dass der Bezug von Altersbezügen, die der Altersrente vergleichbar sind, ebenfalls zum Leistungsausschluss führt.

Der neu gefasste Satz 2 stellt den Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gleich. Personen in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind damit ebenfalls vom Leistungsbezug nach diesem Buch ausgeschlossen. Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft, Maßregeln der Besserung und Sicherung, einstweiliger Unterbringung, der Absonderung nach dem Bundesseuchengesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, der Unterbringung psychisch Kranker und Suchtkranker nach den Unterbringungsgesetzen der Länder sowie dann, wenn nach § 1666 BGB das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes trifft. Der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung steht es gleich, wenn der Vormundschaftsrichter nach §§ 1631 b, 1800, 1906 BGB die Unterbringung genehmigt.

Der neu angefügte Satz 3 regelt, welche Personengruppen von dem grundsätzlichen Leistungsausschluss nach Satz 1 ausgenommen sind und damit Leistungen nach diesem Buch beziehen können.

Die erste Gruppe sind Personen, die für voraussichtlich weniger als sechs Monate in Krankenhäusern untergebracht sind. Damit ist für diese Gruppe eine Prognoseentscheidung zu Beginn des Aufenthaltes im Krankenhaus zu treffen. Eine Person erhält damit keine Leistungen nach dem SGB II, wenn von vornherein absehbar ist, dass sich die betreffende Person für länger als sechs Monate in dem Krankenhaus aufhalten wird. Dann ist das SGB XII einschlägig. Kann keine Prognoseentscheidung getroffen werden oder wird ein unter sechs Monaten dauernder Aufenthalt prognostiziert, greift der Ausschlussstatbestand nach sechs Monaten, so dass für die ersten sechs Monate das SGB II und danach das SGB XII einschlägig ist. Der Begriff des Krankenhauses richtet sich nach § 107 des Fünften Buches. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sind in diesem Zusammenhang dabei Krankenhäusern

gleichgestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Aufenthalte in beiden Einrichtungen zu addieren sind. D.h., eine Person, die sich zunächst im Krankenhaus und im Anschluss daran in einer medizinischen Rehabilitationseinrichtung aufhält, ist vom Leistungsbezug ausgeschlossen, wenn der prognostizierte Aufenthaltszeitraum insgesamt sechs Monate übersteigt.

Die zweite Gruppe sind Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind. Da bei einer Person, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig ist, zwingend davon auszugehen ist, dass sie erwerbsfähig und damit in der Lage ist, drei Stunden zu arbeiten, jedoch auch Personen erfasst werden sollen, die an einzelnen Tagen der Woche oder teilzeitbeschäftigt sind, lehnt sich die Regelung an § 119 SGB III an. Es muss sich demnach um eine Beschäftigung handeln, die mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird.

Ein genereller Leistungsausschluss erscheint vor diesem Hintergrund für die beschriebenen Personengruppen daher nicht gerechtfertigt. Voraussetzung für den Leistungsbezug ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 dieses Buches.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Der bisherige Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II macht nicht hinreichend deutlich, dass Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft auch auf den Bedarf nicht leiblicher Kinder anzurechnen ist. Dies hat zur Folge, dass bei nicht miteinander verheirateten Partnern das Einkommen des nicht leiblichen Elternteils nicht auf den Bedarf eines nicht leiblichen Kindes angerechnet wird. Bei verheirateten Partnern entsteht dagegen zum nicht leiblichen Kind eine Schwägerschaft, so dass entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 5 vermutet wird, dass das nicht leibliche Kind vom Stiefelternteil Leistungen erhält. Nach derzeitigem Rechtsstand werden daher verheiratete Partner gegenüber unverheirateten Partnern schlechter gestellt. Mit der Änderung wird daher klargestellt, dass – auch entsprechend der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers – Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft in beiden Fallgestaltungen auf den Bedarf eines nicht leiblichen Kindes anzurechnen ist und damit die Schlechterstellung von Ehen gegenüber nichtehelichen Partnerschaften aufgelöst.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung von Nummer 7 wird geregelt, dass Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag, den Betroffenen nicht als „bereites“, d.h. einsatzfähiges Einkommen zur Verfügung stehen. Dies gilt – wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit – auch für nicht gepfändete Ansprüche, die aber wegen eines titulierten Unterhaltsanspruches jederzeit gepfändet werden können. Unterhaltsansprüche, die ein Unterhaltsverpflichteter auf Grund eines titulierten Unterhaltsanspruches oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung zu erbringen hat, sind daher vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen. Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß den §§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 i. V. m. 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können.

Mit der Regelung in Nummer 8 wird ein weiterer Absetzbetrag bei der Einkommensberücksichtigung für die Fälle eingeführt, in denen Einkommen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB III für mindestens ein Kind berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung von Einkommen in der Ausbildungsförderung folgt dem bürgerlichen Unterhaltsrecht und vollzieht dieses pauschaliert nach. Damit wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Das Ergebnis der Einkommensberücksichtigung in der Ausbildungsförderung spiegelt in etwa die nach bürgerlichem Recht zustehenden (und damit einklagbaren) Ansprüche wider. Sie sind demnach den nach der neuen Nummer 7 abziehbaren Ansprüchen vergleichbar.

Zu Buchstabe b

Das Pflegegeld nach dem SGB VIII setzt sich aus Entgelt für tatsächliche Ausgaben für das Kind oder im Zusammenhang mit der Tagespflege (Aufwendungsersatz) und Erziehungsgeld (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen. Der Betrag für den erzieherischen Einsatz wird derzeit nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit 202,- Euro pro Kind und Monat bewertet. Dieser Erziehungsbeitrag soll teilweise auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet werden. Der Erziehungsbeitrag für das erste und zweite Pflegekind wird gar nicht und für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet. Ab dem vierten Pflegekind wird der Erziehungsbeitrag in voller Höhe berücksichtigt.

Zu Nummer 10 (§ 12)**Zu den Buchstaben a bis c**

Mit der Erhöhung der Vermögensfreibeträge für die Altersvorsorge wird für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Möglichkeit verbessert, sich eine zusätzliche private Absicherung der Vorsorge für das Alter zu schaffen. Vermögen kann verstärkt und zielgerecht für die Altersvorsorge eingesetzt werden. Dies entspricht der generellen Zielsetzung der Bundesregierung, eigene Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter zu fördern.

Zu Nummer 11 (§ 13)**Zu den Buchstaben a und b**

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 12 (§ 15)

Die Neuregelung soll die Leistungsgewährung verschiedener Leistungsträger verbessern. Dadurch wird die Eigenverantwortung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gestärkt und dem Umstand Rechnung getragen, dass die Leistungen Anderer die Mitwirkung des Betroffenen voraussetzen. Insbesondere soll damit gewährleistet sein, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Dritten Buch in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 13 (§ 15a)

Nach der Regelung sollen erwerbsfähige Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB III bezogen haben, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Nur bei atypischen Umständen kann der Träger von einem Angebot absehen.

Die Leistungen zur Eingliederung können auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit noch nicht abschließend festgestellt ist.

Die frühzeitige Unterbreitung von Eingliederungsangeboten ist ein geeignetes Mittel, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden bzw. einer länger andauernden Zeit der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen sowie die Bereitschaft des Hilfesuchenden zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen.

Zu Nummer 14 (§ 16)

§ 16 regelt abschließend, welche Leistungen zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf der Grundlage des Zweiten Buches erbringen können oder müssen:

- In Absatz 1 ist geregelt, welche Eingliederungsleistungen aus dem Katalog des Dritten Buches auf der Grundlage des Zweiten Buches erbracht werden können und welche abweichenden Bedingungen und Rechtsfolgen dafür gelten.
- In Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 und 6 sowie Absatz 3 ist geregelt, dass sonstige weitere Leistungen, Einstiegsgeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz und Arbeitsgelegenheiten erbracht werden können.
- In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ist geregelt, welche flankierenden, insbesondere psychosozialen Eingliederungsleistungen erbracht werden können.

Zuständig für die ersten beiden Gruppen von Leistungen sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Agenturen für Arbeit. Auch wenn in § 16 Abs. 1 Satz 1 nur auf die Agenturen für Arbeit Bezug genommen wird, gilt die Regelung über § 6 b Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aber auch für die zugelassenen kommunalen Träger. Soweit Arbeitsgemeinschaften errichtet wurden, geht die Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur für Arbeit mittels gesetzlichen Auftrags gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 auf die Arbeitsgemeinschaft über. Für die dritte Gruppe der flankierenden Eingliederungsleistungen sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die kommunalen Träger zuständig.

Komplementärvorschrift zu § 16 Abs. 1 ist § 22 Abs. 4 des Dritten Buches, der grundsätzlich spiegelbildlich ausschließt, dass die Agentur für Arbeit die entsprechenden Leistungen auf der Grundlage des Dritten Buches an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbringt. Von dem Grundsatz des spiegelbildlichen Ausschlusses gibt es drei Ausnahmen (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 22)).

Im Einzelnen wird in § 16 Folgendes neu geregelt:

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 nimmt nunmehr die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung sowohl für die Agenturen für Arbeit als auch (über § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) für die zugelassenen kommunalen Träger als Pflichtleistung in den Leistungskatalog des Zweiten Buches auf. Dies galt nach der bisherigen Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 6 nur für die zugelassenen kommunalen Träger. Damit wird die Zuständigkeit sowohl für die Ausbildungs- als auch für die Arbeitsvermittlung für alle Träger einheitlich geregelt. Gleichzeitig wird ein Redaktionsversehen beseitigt, da § 16 Abs. 1 Satz 6 in der bisherigen Fassung nur die Arbeits- und nicht auch die Ausbildungsvermittlung genannt hatte.

Da erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 16 Abs. 1 Satz 1 nunmehr einen Anspruch auf Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung gegen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben, sind sie nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Dritten Buches von der Vermittlung durch den Träger der Arbeitsförderung ausgeschlossen, soweit die Vermittlung nicht durch besondere Dienststellen, wie zum Beispiel der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV), erbracht wird oder für einzelne Berufe oder Berufsgruppen zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend angeboten werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Träger der Arbeitsförderung nach §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches rechtsgeschäftlich mit der Erbringung von Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige gegen Kostenerstattung beauftragen. Eine Ausnahme besteht auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch haben. Auf diese Weise wird eine klare Zuständigkeitsverteilung gewährleistet und sichergestellt, dass die Leistungsverpflichtung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches durch die vorrangige Leistungsverpflichtung nach dem Dritten Buch verdrängt wird.

Satz 2 regelt, welche Leistungen aus dem Katalog des Dritten Buches nach dem Zweiten Buch als Ermessensleistungen erbracht werden können. Hier wurde mit den Wörtern „die übrigen“ als Folgeänderung zu dem geänderten Satz 1 die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung aus dem Katalog der Ermessensleistungen herausgenommen. Neu aufgenommen wurde dagegen der Verweis auf § 421f des Dritten Buches und damit ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Satz 3 regelt die Leistungen für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige. Hier werden nun die Teilnahmekosten der besonderen Leistungen der beruflichen Rehabilitation nach § 109 des Dritten Buches vollständig einbezogen. Bisher werden die Teilnahmekosten nur teilweise auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 erbracht. Die Leistungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 des Dritten

Buches und die durch Verweis in § 111 konkretisierten Leistungen sind bisher in der Zuständigkeit des Trägers der Arbeitsförderung verblieben. Diese Trennung der Zuständigkeit bei einer Leistungsart ist leistungrechtlich wie organisatorisch nicht sinnvoll. Durch die Änderung wird eine vollständige Leistungserbringung auf der Grundlage des Zweiten Buches gewährleistet und im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung die Förderung der Teilnehmekostenerstattung nach einheitlichen Grundsätzen sichergestellt. Der neue Satz 4 wurde im Interesse besserer Verständlichkeit redaktionell überarbeitet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der neu eingefügte Satz 5 regelt, dass Aktivierungshilfen abweichend von § 241 Abs. 3a und § 243 Abs. 2 des Dritten Buches in Höhe der Gesamtkosten gefördert werden können. Bisher war eine Kofinanzierung von mindestens 50 Prozent durch einen Dritten erforderlich. Die mögliche Übernahme der Finanzierung in Höhe der Gesamtkosten erleichtert die Nutzung dieses sinnvollen niedrighschwelligem Angebots in der Praxis und trägt dem Grundsatz der Leistung aus einer Hand Rechnung.

Der neu eingefügte Satz 6 stellt klar, dass die Arbeitsgelegenheiten nach dem Zweiten Buch den in § 421g Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleichstehen. Mit der Regelung erfährt die bisherige Praxis eine gesetzliche Klarstellung.

Die neue Formulierung von Satz 7 stellt klar, dass es sich bei dem Verweis in den Sätzen 1 bis 3 auf die Leistungen und sonstige Vorschriften des Dritten Buches grundsätzlich sowohl um eine (eingeschränkte) Rechtsgrund- als auch um eine Rechtsfolgenverweisung handelt, soweit im Zweiten Buch nichts Abweichendes geregelt ist. Hierbei gilt die Maßgabe, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch nicht geprüft werden. Da die Leistungen auf der Grundlage des Zweiten Buches an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden, sind statt dessen vielmehr die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II zu prüfen. Lediglich weitere im Dritten Buch geregelte Voraussetzungen der konkreten Eingliederungsleistungen sind zusätzlich zu prüfen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anfügung in Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die sonstigen weiteren Leistungen die Leistungen aus dem Katalog des Zweiten Buches nicht aufstocken dürfen.

Die sonstigen weiteren Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen der im Katalog des Zweiten Buches enthaltenen Leistungen entsprechen. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Es wird klargestellt, dass im Rahmen von im öffentlichen Interesse liegenden, zusätzlichen Arbeiten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt entsprechend anzuwenden sind. Die Regelungen über das Urlaubsentgelt sind nicht entsprechend anzuwenden, weil der erwerbsfähige Hilfebedürftige während des Urlaubs Arbeitslosengeld II erhält. Die Entschädigung für Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II wird daher nicht als Urlaubsentgelt gezahlt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung von Absatz 4 ermöglicht eine Weiterfinanzierung von Eingliederungsmaßnahmen nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit, wenn dies wirtschaftlich ist und der oder die Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die bisherige Begrenzung auf eine maximale restliche Laufzeit der Maßnahme von einem Drittel der Gesamtdauer hat sich als zu unflexibel und damit als nicht in allen Fällen sachgerecht erwiesen und entfällt daher. Statt dessen ist nun zu prüfen, ob eine Weiterfinanzierung der Maßnahme bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als wirtschaftlich erscheint.

Zu Nummer 15 (§ 18)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 16 (§ 18a)

Die neu eingeführte Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften mit den für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit in Bezug auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen (sog. „Aufstocker“). Eine entsprechende Vorschrift für die für die Arbeitsförderung zuständigen Agenturen für Arbeit wird in § 9 a des Dritten Buches neu eingeführt.

Die Regelung der Zusammenarbeit ist erforderlich, da es zwischen den Leistungen nach dem Zweiten Buch und den Leistungen nach dem Dritten Buch in Bezug auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, verschiedene Berührungspunkte gibt. Zum einen erhalten diese Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowohl nach diesem als auch nach dem Dritten Buch. Zum anderen erhalten sie Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch (wie z.B. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, Existenzgründungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Überbrückungsgeld), werden nach § 22 Abs. 4 des Dritten Buches aber von den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung ausgeschlossen. Die „Aufstocker“ erhalten Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit vielmehr nach diesem Buch, so dass eine Information über die Eingliederungsleistungen durch die Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften an die für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit notwendig ist. Sofern die Hilfebedürftigkeit entfällt, können die „Aufstocker“ alle Eingliederungsleistungen nach dem Dritten Buch erhalten, so dass auch in diesem Fall eine Information der für die Arbeitsförderung zuständigen Agentur für Arbeit erforderlich ist. Über weitere bekannte Tatsachen ist zu informieren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Arbeitsförderung erforderlich ist.

Zu Nummer 17 (Bezeichnung Unterabschnitt)

Die Ergänzung in der Bezeichnung des Ersten Unterabschnittes des Zweiten Abschnittes des Dritten Kapitels ist eine Folgeänderung der gesetzlichen Klarstellung, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II ist, sondern zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt wird (vgl. Nummer 18 Buchstabe a – Änderung von § 19).

Zu Nummer 18 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung dieser Vorschrift wird klargestellt, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II ist, sondern zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt wird und daher Hilfebedürftigkeit und somit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II durch den Zuschlag nicht begründet werden kann. Den befristeten Zuschlag kann nur erhalten, wer Arbeitslosengeld II bezieht.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass der nach § 22 Abs. 7 gewährte Zuschuss nicht als Arbeitslosengeld II gilt und damit keine Sozialversicherungspflicht auslöst.

Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, dass die Regelleistung auch die Bedarfe für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile umfasst. Dies bedeutet, dass insbesondere Energiekosten für die Kochfeuerung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung aus der Regelleistung zu bestreiten sind und nicht als Bestandteil von Kosten der Unterkunft und Heizung gesondert übernommen werden. Die Klarstellung ist vor dem Hintergrund notwendig, dass die Sozialhilfe grundsätzlich als Referenzsystem für die Bemessung der Regelleistung im SGB II dient. Bei der Bemessung des Regelsatzes nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe werden insbesondere auch die Bedarfe für die Kochfeuerung, die Warmwasserbereitung und Beleuchtung berücksichtigt.

Eine Übernahme dieser Kosten im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung würde daher zu einer systemwidrigen „doppelten“ Leistungserbringung führen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 20 (§ 21)

Mit der Änderung werden redaktionelle Versehen berichtigt.

Zu Nummer 21 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung werden die Kosten der Unterkunft und Heizung in den Fällen auf die bisherigen angemessenen Unterkunftskosten begrenzt, in denen Hilfebedürftige unter Ausschöpfung der durch den kommunalen Träger festgelegten Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum in eine Wohnung mit höheren, gerade noch angemessenen Kosten ziehen. Diese Begrenzung gilt insbesondere nicht, wenn der Wohnungswechsel zur Eingliederung in Arbeit oder aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen erforderlich ist.

Zu Buchstabe b**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Die Regelung schafft für die Betroffenen Rechtsklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit des kommunalen Trägers. Es wird klargestellt, dass der für die bisherige Unterkunft zuständige kommunale Träger die Zusicherung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu den Aufwendungen für eine neue Unterkunft erteilt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft arbeiten der bisherige kommunale Träger und der für die neue Unterkunft zuständige kommunale Träger zusammen. Mit der Regelung werden bisher aufgetretene Probleme bei der Zuständigkeitsabgrenzung behoben.

Zu Buchstabe c

Die Regelung schafft für die Betroffenen Rechtsklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit des kommunalen Trägers für die Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten. Es wird klargestellt, dass der für die bisherige Unterkunft zuständige kommunale Träger für die Zusicherung und Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten zuständig ist. Für die Gewährung der Mietkaution ist der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger zuständig. Mit der Regelung werden bisher aufgetretene Probleme bei der Zuständigkeitsabgrenzung behoben.

Zu Buchstabe d

Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch werden regelmäßig

pauschaliert gewährt. Dies kann zu Ausbildungsabbrüchen führen, wenn die in der Ausbildungsförderung berücksichtigten Leistungen für die Unterkunft und Heizung zusammen mit den ggf. nach § 7 Abs. 5 Satz 2 möglichen Härtefalleistungen nicht für eine Existenzsicherung ausreichen.

Mit dem neuen Absatz 7 wird eine Regelung für solche Auszubildenden getroffen, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder BAB beziehen, und die bislang von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind. Im Einzelnen sind dies Auszubildende, die

- BAB beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt,
- BAföG als Schüler beziehen und nicht nach § 7 Abs. 6 SGB II anspruchsberechtigt sind,
- BAföG als Studierende im Haushalt der Eltern beziehen und Kosten für die Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern den auf das studierende Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, insbesondere wenn sie selbst hilfebedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen,
- Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, da diese gleichermaßen vom Anspruchsausschluss betroffen sind.

Die Leistungen sind als Zuschuss ausgestaltet, da nur dieser eine vergleichbar unbelastete Fortführung der Ausbildung ermöglicht wie bei Kindern von Eltern, die den Wohnkostenanteil selbst tragen können. Der Zuschuss setzt voraus, dass dem Auszubildenden selbst überhaupt Kosten für Unterkunft und Heizung entstehen, und dass diese nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ungedeckt sind. Unangemessen hohe Kosten werden nicht – auch nicht für eine Übergangszeit – berücksichtigt. Für Auszubildende, die wegen der Nichterfüllung sonstiger Voraussetzungen keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, sowie für Auszubildende, die zur Kostendeckung auf einen Zuverdienst im Rahmen der Ausbildungsförderung verwiesen werden können, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage, nach der in besonderen Härtefällen eine Darlehensgewährung möglich ist.

Durch die Zuschussgewährung tritt keine Sozialversicherungspflicht ein (vgl. Nummer 18 Buchstabe b – Änderung von § 19).

Zu Nummer 22 (§ 23)

Es wird klargestellt, dass eine komplette Babyerstausrüstung als einmalige Leistung übernommen werden kann. Die bisherige uneinheitliche Handhabung in der Praxis bei der Gewährung von Hilfen zur Beschaffung eines Kinderwagens soll durch die Klarstellung beseitigt werden.

Zu Nummer 23 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird klar gestellt, dass der befristete Zuschlag bis auf die Fälle, in denen ein Partner die Bedarfsgemeinschaft verlässt, unveränderbar ist, weil er einmalig beim Übergang vom Arbeitslosengeld in das Arbeitslosengeld II festgesetzt wird und spätere Änderungen in den Einkommensverhältnissen damit unberücksichtigt bleiben. Durch die Formulierung "Bezug von Arbeitslosengeld" wird klargestellt, dass für die Berechnung des Zuschlages das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld zugrunde zu legen ist, das sich ohne die Berücksichtigung des letztmalig bezogenen Arbeitslosengeldes ermittelt. Damit wird vermieden, dass sich alleine wegen des in der Regel im Übergangsmonat noch zufließenden und zu berücksichtigenden Arbeitslosengeldes ein erhöhter befristeter Zuschlag ergibt.

Verlässt ein Partner die Bedarfsgemeinschaft ist vom Grundsatz der Unveränderbarkeit des Zuschlags abzuweichen. In diesen Fällen ist der Zuschlag individuell für die ehemaligen Partner der Bedarfsgemeinschaft neu zu ermitteln und festzusetzen. Es gelten dann die nach Absatz 3 maßgeblichen Höchstgrenzen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass der befristete Zuschlag bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im zweiten Jahr auf höchstens 80 Euro, bei Partnern auf insgesamt höchstens 160 Euro und für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 30 Euro pro Kind begrenzt ist.

Zu Nummer 24 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Den Zuschuss nach § 26 Abs. 1 SGB II sollen nur diejenigen Personen erhalten, die von der Rentenversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II befreit sind. Der Befreiungstatbestand des § 231 SGB VI für so genannte Altfälle betrifft die Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit. Diese Befreiung soll nicht zur Zuschussberechtigung führen. Hierdurch wird vermieden, dass eine Person als Arbeitslosengeld II-Bezieher pflichtversichert ist und zusätzlich aufgrund einer Befreiung nach § 231 SGB VI einen Zuschuss zu einer privaten Alterssicherung erhält.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Berichtigung; nach § 246 SGB V wird der ermäßigte Beitrag jeweils zum 1. Oktober festgestellt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung soll eine Regelung für Fallgestaltungen treffen, bei denen eine erwerbsfähige Person ausschließlich durch Aufwendungen für ihre Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig würde. Diese Hilfebedürftigkeit würde entfallen, wenn Arbeitslosengeld II gezahlt würde, da Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) und Aufwendungen für eine weitere Kranken- und Pflegeversicherung deshalb nicht abgesetzt werden könnten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).

Bei diesen Fallgestaltungen soll die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag die Beiträge im erforderlichen Umfang für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Hinsichtlich der Angemessenheit ist Folgendes zu berücksichtigen: Beiträge für eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sind angemessen. Eine private Kranken- und Pflegeversicherung gilt insbesondere als angemessen, soweit die Betroffenen im Standardtarif der privaten Krankenversicherung versichert sind. Die Bundesagentur für Arbeit soll Durchführungshinweise zur Übernahme der Aufwendungen veröffentlichen. Die Übernahme von Aufwendungen ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach § 9 erforderlich ist.

Satz 2 soll sicherstellen, dass in Fällen, in denen von einer zweckentsprechenden Verwendung nicht ausgegangen werden kann, durch die Zahlung der Beiträge für eine freiwillige gesetzliche oder eine private Kranken- und Pflegeversicherung der Versicherungsschutz durch den Betroffenen tatsächlich sichergestellt wird.

Zu Nummer 25 (§ 27)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 26 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen beseitigt. Behinderte Sozialgeldbezieher erhalten – wie auch Arbeitslosengeld II - Bezieher – einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

Zu Buchstabe b

Mit der Anfügung der Nummer 4 findet eine im SGB XII bestehende Mehrbedarfsregelung für Behinderte im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 des Grundgesetzes) Aufnahme in das SGB II. Sozialgeldbezieher, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent der maßgeblichen Regelleistung.

Zu Nummer 27 (§ 29)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 28 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Klarstellung, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II ist.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung der Regelung in Buchstabe c werden die Sanktionstatbestände um die Ablehnung oder Fortführung eines Sofortangebotes nach § 15 a sowie einer sonstigen in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Maßnahme erweitert.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Rechtsfolgen bei wiederholten Pflichtverletzungen werden an die aus der Umsetzung des SGB II gewonnenen Erkenntnisse und an die Regelungen zu Sperrzeiten im SGB III angepasst. Die bisherige Regelung lässt eine verstärkte Sanktionierung wegen einer wiederholten Pflichtverletzung nur zu, wenn die zweite Pflichtverletzung und die daraus resultierende Absenkung des Arbeitslosengeldes II innerhalb des bereits bestehenden Sanktionszeitraums von drei Monaten liegen. Dies führt in der Praxis dazu, dass kaum erhöhte Sanktionen eintreten. Eine zweite Pflichtverletzung nach Ablauf von drei Monaten wird wieder wie eine erste Pflichtverletzung behandelt (d. h. es erfolgt eine Absenkung um lediglich 30 Prozent). Die Sanktionen kommen daher nicht in der erforderlichen Intensität zur Geltung. Mit der Neufassung wird diese für die Praxis unbefriedigende Rechtslage geändert.

Satz 1 legt die Rechtsfolgen bei wiederholten Pflichtverletzungen fest. Künftig wird das Arbeitslosengeld II nicht nur dann in erhöhtem Umfang gemindert, wenn die erneute Pflichtverletzung während eines laufenden Sanktionszeitraums begangen wird, sondern auch dann, wenn die Pflichtverletzung nach dem Ablauf eines Sanktionszeitraums begangen wird. Dabei ergibt sich der Betrag, um den das Arbeitslosengeld II zu mindern ist, aus der Summe des für die aktuelle Pflichtverletzung vorgesehenen Minderungsbetrages und dem Minderungsbetrag der vorhergehenden Sanktion. Mit Satz 2 wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geregelt, dass die verstärkte Sanktionierung nur eintritt, wenn die Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums begangen wird. Dies entspricht der vergleichbaren Frist für Sperrzeiten im SGB III.

Zukünftig wird damit beispielsweise derjenige, der nach einer Pflichtverletzung nach den Absätzen 1 oder 4 zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 30 vom Hundert betroffen

war, bei einer folgenden Pflichtverletzung nach den Absätzen 1 oder 4 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 60 vom Hundert sanktioniert.

Wiederholte Pflichtverletzungen nach Absatz 2 (Meldeversäumnis) führen ebenfalls zu einer entsprechend erhöhten Sanktionierung. So wird beispielsweise derjenige, der nach einem Meldeversäumnis zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 10 vom Hundert betroffen war, bei einer folgenden Pflichtverletzung nach Absatz 2 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 20 vom Hundert sanktioniert.

Nach dem Wortlaut des bisherigen Absatz 3 Satz 2 werden die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 (Leistungen für Mehrbedarfe, Unterkunft und Heizung und abweichende Leistungen) nur bei wiederholter Pflichtverletzung gemindert; daraus folgt, dass im Rahmen des Absatzes 1 oder 2 nur die Regelleistung gemindert wird. Im Rahmen der Neufassung von Absatz 3 entfällt der Hinweis auf die Einbeziehung der Leistungen nach den §§ 21 bis 23. Damit ist klargestellt, dass von einer Absenkung, ob wegen erstmaliger oder wiederholter Pflichtverletzung, immer das gesamte Arbeitslosengeld II (§ 19) betroffen ist.

Satz 3 räumt dem Träger die Möglichkeit ein, bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert, in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Arbeitslosengeld II wird bei einer wiederholten Pflichtverletzung im in § 31 Abs. 3 beschriebenen Umfang verstärkt gemindert. Mit dem Verweis auf die Absätze 1 und 2 ist geregelt, in welchen Fällen der erwerbsfähige Hilfebedürftige über die Rechtsfolgen von sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen zu belehren ist. Ein gesonderter Verweis auf die Notwendigkeit von Rechtsfolgenbelehrungen bei wiederholter Pflichtverletzung ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zum SGB III. Zukünftig wird bei einem Leistungsbezieher, der Arbeitslosengeld II nur beantragt, weil während seines Arbeitslosengeldbezuges eine Sperrzeit bei Meldeversäumnis eingetreten ist, in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 das Arbeitslosengeld II in der ersten Stufe um 10 vom Hundert und in der zweiten Stufe um 20 vom Hundert abgesenkt.

Zu Buchstabe e

Das Arbeitslosengeld II wird bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, unter den in § 31 Abs. 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt. Mit dem Verweis auf die Absätze 1 und 4 ist geregelt, in welchen Fällen der Jugendliche über die Rechtsfolgen von sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen zu belehren ist. Ein gesonderter Verweis auf die Notwendigkeit von Rechtsfolgenbelehrungen für Jugendliche ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 31 Abs. 4 Nr. 3a sieht vor, dass bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, bei denen während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Sperrzeit eintritt, ebenfalls eine Sanktion nach dem SGB II eintritt, damit die Sperrzeitwirkung für den Bereich des SGB III nicht durch eine ungeminderte Gewährung von Arbeitslosengeld II unterlaufen wird.

Die Sanktion nach dem SGB II tritt nach bisherigem Recht immer mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Sanktionsbescheides folgt. Eine Sperrzeit nach dem SGB III beginnt hingegen in der Regel immer mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet. Die Sanktion nach dem SGB II tritt daher in jedem Fall später ein, als die der Sanktion zugrunde liegende Sperrzeit. Sperrzeit nach dem SGB III und Sanktion nach dem SGB II laufen derzeit nicht zeitgleich. Diese für die Sperrzeit- und Sanktionswirkung nachteilige Rechtsfolge wird durch die vorgesehene Anfügung behoben. Künftig ist gewährleistet, dass eine Sanktion nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 a zeitgleich mit der zugrunde liegenden Sperrzeit des SGB III abläuft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neuregelung führt zu einer Flexibilisierung in der Dauer des Sanktionszeitraums bei unter 25jährigen. Der persönliche Ansprechpartner hat die Möglichkeit, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Eintritt der dreimonatigen Sanktion davon abweichend die Dauer des Wegfalls der Regelleistung auf 6 Wochen zu verkürzen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In den Absätzen 1 und 4 ist geregelt, in welchen Fällen der Jugendliche über die Rechtsfolgen von sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen zu belehren ist. Eine weitere Rechtsfolgenbelehrung für Jugendliche ist daher nicht erforderlich.

Gleiches gilt für § 31 Abs. 6 Satz 5 (neu), der lediglich ergänzend auf den Inhalt der zu erteilenden Rechtsfolgenbelehrung verweist.

Zu Nummer 29 (§ 33)

Nach der bisherigen Fassung des § 33 kann der Übergang von Ansprüchen der Leistungsempfänger nur durch Überleitungsanzeige bewirkt werden. Damit wurde bewusst von der Regelung des § 91 des früheren Bundessozialhilfegesetzes abgewichen, die einen gesetzlichen Übergang vorsah. Mit der Systemänderung war beabsichtigt, eine flexiblere Handhabung des Übergangs zu ermöglichen. Außerdem sollte für die Verpflichteten durch das Erfordernis einer Überleitungsanzeige mehr Transparenz als nach dem System der früheren Sozialhilfe geschaffen werden.

Die in die Systemänderung gesetzten Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Die Leistungsträger sind vielmehr weit hinter den Rückgriffsmöglichkeiten zurück geblieben. Mit der Rückkehr zu einem gesetzlichen Forderungsübergang soll erreicht werden, dass die Leistungsträger die Verpflichteten wieder in dem gesetzlich möglichen Umfang in Anspruch nehmen. Zugleich soll damit, soweit es um den Übergang von Unterhaltsansprüchen geht, der Gleichklang mit § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hergestellt werden.

§ 33 beinhaltet in der neuen Fassung nicht nur den gesetzlichen Forderungsübergang, sondern auch die Möglichkeit, den Anspruch zur Geltendmachung auf den Leistungsempfänger rück zu übertragen. Auch insoweit lehnt sich die Regelung an die Parallelvorschrift des § 94 des Zwölften Buches an.

Mit dieser Ergänzung werden Systemwidrigkeiten, die sich unter der Geltung des bisherigen § 33 durch die Praxis der Oberlandesgerichte bei der Unterhaltsbemessung ergeben haben, ausgeräumt. Die Oberlandesgerichte haben teilweise in den Unterhaltsleitlinien zum 1. Juli 2005 festgelegt, dass in Fällen, in denen die Unterhaltsansprüche nicht übergeleitet wurden, das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld als Einkommen des Kindes die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche mindert (d.h. der Unterhaltsschuldner auf Kosten der Allgemeinheit

entlastet wird). Intention des Gesetzgebers ist es jedoch, nach dem SGB II nachrangig Leistungen zu gewähren. Mit der Änderung wird deshalb klargestellt, dass eine Anrechnung des Arbeitslosengeldes II/des Sozialgeldes auf Unterhaltsansprüche durch die Unterhaltsleitlinien nicht mehr in Betracht kommt.

Mit der neuen Regelung geht der Anspruch zunächst kraft Gesetzes über, kann aber zur Geltendmachung des Anspruchs treuhänderisch an den Leistungsempfänger zurück übertragen werden. Dieser macht den Anspruch – ggf. mit Unterstützung der Jugendämter – geltend und tritt ihn wiederum an den Leistungsträger ab. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis der Sozialhilfe beim Übergang von Unterhaltsansprüchen.

Zu Nummer 30 (§ 34a)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 114 des Zwölften Buches.

Ein Erstattungsanspruch eines nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gemäß § 104 des Zehnten Buches setzt grundsätzlich voraus, dass Personenidentität zwischen dem Leistungsberechtigten der nachrangigen mit der vorrangigen Sozialleistung besteht (vgl. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Urteil vom 8.8.1990 – 11 Rar 79/88). Erstattungsansprüche des Leistungsträgers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen daher derzeit nur insoweit, als es sich bei dem Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem Leistungsberechtigten der anderen Leistung – z.B. Rentenleistungen – um dieselbe Person handelt. In der Praxis können derzeit beispielsweise Leistungen nach dem SGB II für Angehörige der Bedarfsgemeinschaft eines Rentenleistungsberechtigten aus den Rentenzahlungen des Rentenleistungsberechtigten nicht erstattet werden.

Von dem Grundsatz der Personenidentität kann nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen abgewichen werden. Diese gesetzliche Regelung wird mit dem neuen § 34a geschaffen.

Zu Nummer 31 (§ 36)

Die Regelung über die örtliche Zuständigkeit stellt bisher ausschließlich auf das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes ab. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass es Lebensumstände und dementsprechend Leistungsfälle geben kann, in denen ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar ist oder nicht vorhanden ist. Gleichwohl sollen diese Menschen die Möglichkeit haben, an einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu partizipieren, ihre

persönliche Situation zu stabilisieren und letztlich auch wieder sesshaft zu werden. Es handelt sich insoweit also um eine Regelungslücke, die adäquat geschlossen werden muss, um dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen und zu vermeiden, dass Menschen allein auf Grund ihrer atypischen Lebensgewohnheiten aus dem Grundsatz des Fördern und Fordern ausgeschlossen werden. Im Zweifel muss sich die örtliche Zuständigkeit daher am tatsächlichen Aufenthaltsort orientieren.

Zu Nummer 32 (§ 36a)

Die Frage, ob in einem Frauenhaus – gerade bei einem nur kurzzeitigen Aufenthalt – ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, kann im Einzelfall nicht ganz eindeutig sein. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Pflicht des bislang zuständigen Leistungsträgers zur Kostenerstattung sofort zu dem Zeitpunkt entsteht, in dem die betroffene Person in einem Frauenhaus Zuflucht sucht. Dies gilt unabhängig davon, ob am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird. Die Kostenerstattungspflicht gilt nur für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches.

Zu Nummer 33 (§ 40)

Mit § 40 werden von den generell geltenden Vorschriften des SGB I und SGB X für die Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichende Regelungen getroffen.

Der neu angefügte Absatz 3 verkürzt die nach § 28 SGB X für die wiederholte Antragstellung geltende Frist von 6 Monaten. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist künftig eine wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X nur wirksam, wenn die Antragstellung unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung oder Erstattung der erfolglos beanspruchten Sozialleistung wirksam geworden ist. Damit wird insbesondere für die Fälle, in denen erfolglos die vorrangige Leistung des Kinderzuschlags beantragt wurde, klargestellt, dass Betroffene, bei denen der Kinderzuschlag nicht gewährt wird, weil die Hilfebedürftigkeit nicht beseitigt bzw. die Mindesteinkommensgrenze nicht erreicht wird, unverzüglich den Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen müssen. Durch die Vorschrift wird erreicht, dass der Zeitraum, für den gegebenenfalls rückwirkend Leistungen nach dem SGB II erbracht werden, in der Regel überschaubar bleibt.

Zu Nummer 34 (§ 44a)

Absatz 1 Satz 1 regelt wie bisher, dass die Agentur für Arbeit für die Feststellung zuständig ist, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist.

Mit der neuen Formulierung von Satz 2 wird auch den Krankenkassen die Möglichkeit gegeben, bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen die gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 anzurufen. Durch das Erfordernis der Begründung des Widerspruchs soll erreicht werden, dass die Träger die Einigungsstelle nur bei berechtigten Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit anrufen. Anlass für Zweifel an der Erwerbsfähigkeit können ärztliche Gutachten, aber auch Umstände sein, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung Erwerbsfähigkeit ausschließen. Die Neufassung berücksichtigt, dass von den finanziellen Folgen eines rechtswidrigen Bezugs von Arbeitslosengeld II aufgrund fehlender Erwerbsfähigkeit auch die Krankenkassen betroffen sind.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass in den Fällen, in denen ein anderer Leistungsträger leistungspflichtig ist, dieser den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend § 103 SGB X erstattungspflichtig ist. Satz 5 regelt, dass in den Fällen, in denen der Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge oder der Jugendhilfe leistungspflichtig anstelle des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, ein Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende von dem Tag der Anrufung der gemeinsamen Einigungsstelle an besteht.

Zu Nummer 35 (§ 44b)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufhebung von § 9 Abs. 1a SGB III (vgl. Artikel 2 Nr. 2)

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung der Wörter "als Leistungsträger" bedeutet, dass die Arbeitsgemeinschaften künftig auch Aufgaben wahrnehmen, die den Agenturen für Arbeit nicht als Leistungsträger obliegen, z.B. die Erstellung von Eingliederungsbilanzen. Davon unberührt bleiben die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit. Die Streichung soll außerdem das Missverständnis vermeiden, dass die Arbeitsgemeinschaften Leistungsträger sind.

Die Ergänzung soll klarstellen, dass die Arbeitsgemeinschaften auf Grund eines gesetzlichen Auftrags für die Agenturen für Arbeit tätig werden und dass auf dieses Auftragsverhältnis § 93 SGB X entsprechend anwendbar ist. Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Grund des gesetzlichen Auftrags nach § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II Aufgaben der Agentur für Arbeit wahrnimmt, ist die Bundesagentur für Arbeit befugt, die Arbeitsgemeinschaft an ihre Auffassung zu binden (§ 93 i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB X). Für die Arbeitsgemeinschaften gelten die sich aus § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 3, 5, § 91 Abs. 1, 3 SGB X ergebenden Befugnisse und Pflichten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur für Arbeit Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden (§ 47 Abs. 1 Satz 1). In Verbindung mit der Regelung über den gesetzlichen Auftrag kann der Bund auf diesem Wege seine Auffassung auch in den Arbeitsgemeinschaften zur Geltung bringen. Die Arbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, rechtmäßige Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu befolgen.

Die Länder führen die Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaft hinsichtlich ihrer organisatorischen Ausgestaltung. Dies kann Fragen der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft, des Verfahrens der Bestimmung des Geschäftsführers oder des Datenschutzes in der Arbeitsgemeinschaft betreffen. Die Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaft erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Arbeitsgemeinschaften maßgebend ist (§ 94 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buches).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung von Satz 4 soll den zuständigen obersten Landesbehörden die Möglichkeit geben, für die Aufsichtsführung über die Arbeitsgemeinschaften eine andere Stelle zu bestimmen.

Zu Nummer 36 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 44a (vgl. Nummer 34). Der zu streichende Satz 1 regelt den gleichen Sachverhalt wie § 44a Abs. 1 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu § 44a Abs. 1 Satz 2, der den Krankenkassen und anderen Trägern die Möglichkeit einräumt, bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen die gemeinsame Einigungsstelle anzurufen. Die Krankenkasse ist in diesen Fällen nicht Mitglied der gemeinsamen Einigungsstelle; sie kann aber an deren Sitzungen teilnehmen. Ruft die Krankenkasse die gemeinsame Einigungsstelle an, gehört dieser nach Satz 2 ein Vertreter des kommunalen Trägers oder des Trägers an, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Zu Nummer 37 (§ 46)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Darüber hinaus wird mit der Änderung die Möglichkeit eröffnet, die Mittel nach anderen Kriterien, wie zum Beispiel nach dem bisherigen Eingliederungserfolg, zu verteilen. Außerdem wird klargestellt, dass durch Rechtsverordnung auch ergänzende oder andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Verwaltungskosten festgelegt werden können.

Zu Nummer 38 (§ 47)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung stellt klar, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seiner Aufsichtsführung über die Bundesagentur für Arbeit auch organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen kann. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass Interessenkonflikte innerhalb der Bundesagentur für Arbeit aufgrund ihrer Eigenschaft als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung vermieden und Synergieeffekte genutzt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Regelung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erlassen.

Die Regelung folgt einem Anliegen des Bundesrechnungshofes, der ein einheitliches Verfahren zur Abrechnung der Verwaltungskosten bei den 69 zugelassenen kommunalen Trägern fordert.

Die bislang praktizierte uneinheitliche Abrechnungspraxis bei den zugelassenen kommunalen Trägern führt zu einer Ungleichbehandlung mit den anderen Organisationsformen, bei denen eine einheitliche Abrechnung der Verwaltungskosten gewährleistet ist. Darüber hinaus führt die uneinheitliche Abrechnungspraxis zu unwirtschaftlichem Verwaltungshandeln, weil aufgrund fehlender Vergleichbarkeit der einzelnen Abrechnungen nur mit großem Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, ob und inwieweit die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet wurden.

Der Bund ist zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften befugt, soweit die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen (Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 39 (§ 48)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 40 (§ 49)**Zu Buchstabe a**

Klarstellung zur Prüfkompetenz der Bundesagentur für Arbeit. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit auch in den Arbeitsgemeinschaften Prüfungen durchführen kann.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 41 (§ 50)**Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Klarstellung, dass beim Übergang ehemaliger Arbeitslosengeld-Bezieher ins System der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bundesagentur für Arbeit dem zuständigen SGB II-Träger die im Einzelfall erforderlichen Daten übermitteln soll. Erforderlich ist insbesondere die Übermittlung von Daten über zuvor im Rechtskreis des SGB III erbrachte Vermittlungsleistungen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wie z.B. Maßnahmen zur Eignungsfeststellung, Vermittlungsangebote und den Eintritt von Sperrzeiten. Die Übermittlung soll – unter Berücksichtigung der Kapazitäten der EDV-Systeme der Bundesagentur für Arbeit - in Form von personenbezogenen Datensätzen erfolgen. Die Übermittlung umfassender leistungsrechtlicher Informationen ist regelmäßig nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die Bundesagentur für Arbeit verantwortliche Stelle i.S.d. § 67 Abs. 9 SGB X ist, soweit Arbeitsgemeinschaften die Aufgaben der Agentur für Arbeit wahrnehmen. Die Bundesagentur für Arbeit gilt dabei als eine verantwortliche Stelle. Die Arbeitsgemeinschaften handeln zwar im gesetzlichen Auftrag (§ 93 SGB X) der Agenturen für Arbeit; sie sind jedoch nicht Leistungs- und Aufgabenträger (vgl. Nummer 35 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa). Eine Funktionsübertragung auf die Arbeitsgemeinschaften findet insoweit nicht statt. Soweit Arbeitsgemeinschaften gegründet worden sind, ist die Bundesagentur für Arbeit verantwortlich für die Gewährung und Auszahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Leistungsgewährung erfolgt mittels einheitlicher, von der Bundesagentur für Arbeit betriebenen und den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellten EDV-Software-Systemen.

Da die Arbeitsgemeinschaften im gesetzlichen Auftrag der Agenturen für Arbeit tätig sind, finden hinsichtlich des Datenschutzes bei der organisatorischen Ausgestaltung der

Arbeitsgemeinschaften die insoweit einschlägigen Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag (§ 80 SGB X) Anwendung.

Zu Nummer 42 (§ 51)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nichtöffentliche Stellen auch mit Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung in Arbeit und zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch beauftragen dürfen. Dies kann zum Beispiel die Einrichtung von Call-Centern für telefonische Abfragen sein, ob bei Beziehern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und ob sie für bestimmte Eingliederungsmaßnahmen in Frage kommen. Die Durchführung dieser Abfragen kann in schriftlicher und telefonischer Form oder über andere übliche Kommunikationsmittel erfolgen. Die insoweit erforderlichen Sozialdaten dürfen auch zu diesem Zweck an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden.

Zu Nummer 43 (§ 51b)

Zu den Buchstaben a und b

Eine gesonderte Erhebung von Stellenangeboten durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Übermittlung an die Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich, weil die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 280 SGB III verpflichtet ist, die Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkung der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes umfasst neben dem Arbeitskräfteangebot auch die Arbeitskräftenachfrage.

Für die Aufgaben nach § 280 SGB III sind gemäß § 281 SGB III die in dem Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit anfallenden Daten als Grundlage heranzuziehen.

Gemäß § 53 SGB II ist die Bundesagentur für Arbeit auch zuständig, die laufende Berichterstattung auch hinsichtlich der Leistungen des SGB II zu übernehmen. Die §§ 280, 281 SGB III gelten entsprechend.

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 6 SGB II zum einen die Bundesagentur für Arbeit und zum anderen die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale

Träger). Die neu geschaffenen Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger (§ 6a SGB II) sind für die Betreuung und Vermittlung der Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig.

Da im Rahmen des SGB II verschiedene Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen sind, ist es nicht ausreichend, für die Beobachtung und Analyse der Lage und Entwicklung am Arbeitsmarkt ausschließlich die in dem Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit anfallenden Daten heranzuziehen. Die erforderlichen Daten hinsichtlich des Arbeitskräfteangebots können auf Grundlage des § 51 b SGB II übermittelt werden. Damit auch die Statistik der Arbeitskräftenachfrage für alle Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstellt werden kann, ist § 51 b SGB II entsprechend zu ergänzen.

Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden daher verpflichtet, Stellenangebote, die ihnen mit dem Auftrag zur Vermittlung gemeldet wurden, der Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Dies gilt auch für die gemeldeten Ausbildungsstellen.

Um eine eindeutige Zuordnung der gemeldeten Stellen zu ermöglichen, werden die übermittelten Stellenangebote unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals, einer eindeutigen Kennzeichnung des meldenden Betriebes und einer eindeutigen Beschreibung der gemeldeten Stelle übermittelt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Einfügung von Absatz 3a

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd

Die nach den Absätzen 1 bis 3a SGB II von den Grundsicherungsträgern erhobenen und übermittelten Daten sollen auch für die Erstellung von Controllingberichten und die Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6 c SGB II verarbeitet und genutzt werden können.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung soll klarstellen, dass die nach den Absätzen 1 bis 3a erhobenen Daten auch für die Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 und Maßnahmen zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch verwendet werden dürfen. In der Regel werden die zugelassenen kommunalen Träger die abzugleichenden Daten direkt an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermitteln.

Zu Nummer 44 (§ 51c)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 45 (§ 52)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird festgelegt, dass der automatisierte Datenabgleich zwingend am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober von der Bundesagentur für Arbeit bzw. in den Fällen des § 6b von den zugelassenen kommunalen Trägern durchzuführen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung soll die Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch erweitern. Künftig kann im Wege des Datenabgleichs auch überprüft werden, ob Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende über bislang verschwiegene Konten oder Depots im EU-Ausland verfügen.

Mit der seit 1. Juli 2005 anzuwendenden Zinsinformationsverordnung, die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft umsetzt, erlangt das Bundeszentralamt für Steuern nunmehr auch regelmäßig Informationen über ausländische Zinserträge und deren wirtschaftlichen Eigentümer, die in einem EU-Mitgliedstaat ausgeschüttet werden.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd

Die Änderungen dienen ebenfalls der Erweiterung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch. Künftig können die im Rahmen der Antragstellung auf SGB II-Leistungen erhobenen Daten auch mit den bei der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung vorhandenen Daten abgeglichen werden, um einen rechtswidrigen Doppelbezug von Leistungen der Arbeitsförderung und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufzudecken und zu verhindern. Ferner kann überprüft werden, ob Doppelbezug von Leistungen nach diesem Buch vorliegt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Zu Nummer 46 (§ 52a)

Die neu eingefügte Vorschrift dient ebenfalls der Erweiterung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch. Künftig können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beim Kraftfahrt-Bundesamt Auskunft einholen zur Überprüfung der Kraftfahrzeughalterdaten. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeuges. Weiter werden Überprüfungen von Meldedaten und Daten aus dem Ausländerzentralregister ermöglicht. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes des Leistungsbeziehers und seiner Bedarfsgemeinschaft.

Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Um festzustellen, ob ein Wohngeldanspruch nicht besteht bzw. weggefallen ist, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig den Wohngeldstellen mitteilen, wenn Leistungen der Grundsicherung beantragt, bewilligt oder bezogen worden sind. Dadurch können Überzahlungen und aufwendige Rückforderungen seitens der Wohngeldstellen vermieden werden.

Die in Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 genannten Behörden sind verpflichtet, die Überprüfung durchzuführen, das Ergebnis der Überprüfung der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen und die übermittelten Daten nach Abschluss der Überprüfung zu löschen. Die Lösungsverpflichtung gilt auch für die Wohngeldstellen.

Zu Nummer 47 (§§ 53, 55)

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Nummer 48 (§ 58)

Zu Nummer 49 (§ 60)

Personen, die einem Bezieher von Arbeitslosengeld II eine selbständige Tätigkeit gegen Vergütung übertragen, sind dem Träger der Grundsicherung gegenüber zukünftig nicht mehr verpflichtet, Angaben zu der übertragenen selbständigen Tätigkeit zu bescheinigen oder Einsichtnahme in ihre Geschäftsunterlagen zu gewähren. Es soll vermieden werden, dass Auftraggeber Kenntnis vom Arbeitslosengeld II-Bezug des Selbständigen erlangen, dadurch dessen Liquidität in Frage stellen und von der Auftragsvergabe absehen.

Die Feststellung des Einkommens eines Bezieher von Arbeitslosengeld II aus selbständiger Tätigkeit ist für den Träger der Grundsicherung auch ohne die bisherigen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers möglich. Beim Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist nach § 2 a ALG II-Verordnung vom Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auszugehen. Als Nachweis dient beispielsweise der Steuerbescheid. Darüber hinaus kommt eine vorläufige Entscheidung bis zur abschließenden Gewinnermittlung durch das Finanzamt in Betracht.

Zu Nummer 50 (§ 64)

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderung regelt, dass für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 44b die Arbeitsgemeinschaften und in den Fällen des § 6b die zugelassenen kommunalen Träger zuständig sind. Die Änderung folgt der Regelung, dass in den Fällen des § 44b die Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger

wahrnimmt und in den Fällen des § 6b der zugelassene kommunale Träger insoweit in die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit tritt.

Zu Nummer 51 (§§ 65a, 65b)

Aufhebung von Übergangsvorschriften.

Zu Nummer 52 (§ 65e)

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Aufrechnung mit Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur mit Ansprüchen der SGB II – Leistungsträger möglich.

Nach Systematik und Sinn der Regelung kann § 43 nur so verstanden werden, dass ausschließlich mit Ansprüchen nach dem SGB II aufgerechnet werden kann, nicht so, dass die Träger der Leistungen nach diesem Buch – also Bundesagentur für Arbeit oder kommunaler Träger – aufrechnen können. Daraus folgt eine Regelungslücke für die Altfälle aus dem BSHG in der jeweils bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

Es ist sachgerecht, den früheren Trägern der Sozialhilfe in einer § 43 vergleichbaren Ausgangssituation eine Verrechnungsmöglichkeit zu geben. Auf diese Weise wird für die Altfälle Kontinuität geschaffen.

Zu Nummer 53 (§ 66)

Aufhebung von Übergangsvorschriften

Zu Nummer 54 (§ 69)

Verfahrenstechnische Regelungen zum Inkrafttreten.

Die Übergangsregelung zu § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 regelt, dass das alte Recht weiterhin anzuwenden ist für Bewilligungszeiträume, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung begonnen haben.

Die Übergangsregelung zu § 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 berücksichtigt, dass im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip die für die Betroffenen ungünstigere Neuregelung erst Anwendung findet bei Pflichtverletzungen, die nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Zu Artikel 2 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (Inhaltsverzeichnis)**Zu den Buchstaben a bis c**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Verpflichtung der Agenturen für Arbeit, Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle einzurichten, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Aufgrund der Um- und Neustrukturierung der Agenturen für Arbeit und aufgrund der heterogenen Struktur der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger hat sich die Festlegung auf ein einheitliches Organisationsmodell als nicht umsetzbar erwiesen. Die Regelung wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 9a)

Die neu eingeführte Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der für die Arbeitsförderung zuständigen Agenturen für Arbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften, in Bezug auf erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen (sog. „Aufstocker“). Eine entsprechende Vorschrift für die Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften wird in § 18 a des Zweiten Buches neu eingeführt.

Die Regelung der Zusammenarbeit ist erforderlich, da es zwischen den Leistungen nach dem Dritten Buch und den Leistungen nach dem Zweiten Buch in Bezug auf Personen, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld ergänzend Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben (sog. „Aufstocker“), verschiedene Berührungspunkte gibt.

Diese erhalten die Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach diesem Buch (wie z.B. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, Existenzgründungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Überbrückungsgeld), werden nach § 22 Abs. 4 dieses Buches aber von den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach diesem Buch ausgeschlossen. Sie erhalten vielmehr Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch, so dass eine unverzügliche Information der für die Wahrnehmung der Aufgaben der

Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften über Eingliederungsleistungen sinnvoll ist.

Sinnvoll ist ferner die Information über den Eintritt von Sperrzeiten, der einen erhöhten ergänzenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch auslösen kann, in diesem Fall aber den Eintritt einer Sanktion nach § 31 des Zweiten Buches nach sich zieht.

Über weitere bekannte Tatsachen ist zu informieren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Arbeitsförderung erforderlich ist.

Zu Nummer 4 (§ 22)

§ 22 Abs. 4 ist eine Komplementärvorschrift zu § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches, die grundsätzlich spiegelbildlich ausschließt, dass die Agentur für Arbeit die in § 16 Abs. 1 geregelten Leistungen auf der Grundlage des Dritten Buches an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbringt.

Die Aufnahme des § 35 in den neu gefassten Absatz 4 Satz 1 schließt die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung nach dem Dritten Buch für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches grundsätzlich aus und ist insoweit eine Folgeänderung zu der Aufnahme der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung als Pflichtleistung in § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches. Auf diese Weise wird eine klare Zuständigkeitsverteilung gewährleistet und sichergestellt, dass die Leistungsverpflichtung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches durch die vorrangige Leistungsverpflichtung des Trägers der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch verdrängt wird.

Die Streichung des § 421g aus dem Ausschlusskatalog des § 22 Abs. 4 Satz 1 beseitigt ein Redaktionsversehen und stellt gesetzlich klar, dass auch erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, ein Vermittlungsgutschein gewährt wird. Auf die übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch hat die Streichung keine Auswirkungen, da sie die Leistungsvoraussetzungen des § 421g ohnehin nicht erfüllen.

Nach dem neuen § 22 Abs. 4 Satz 1 werden alle Leistungen nach dem Fünften Kapitel für erwerbsfähige Hilfebedürftige spiegelbildlich zu der Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 2 des

Zweiten Buches ausgeschlossen. Alle Leistungen an Arbeitgeber nach dem Fünften Kapitel können von den Trägern der Grundsicherung auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches aus Steuermitteln erbracht werden. Die Aufnahme von § 111 in die Aufzählung der ausgeschlossenen Leistungen ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 16).

Die neu gefassten Sätze 2 bis 4 regeln drei Ausnahmen zu dem grundsätzlichen Ausschluss der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches von den Leistungen nach dem Dritten Buch:

- Nach Satz 2 hat die Bundesagentur für Arbeit Vermittlungsdienstleistungen besonderer Dienststellen, wie der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV), auch an erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn für einzelne Berufe oder Berufsgruppen zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend angeboten werden, insbesondere durch so genannte Fachvermittlungseinrichtungen wie die Zentrale Heuerstelle in Hamburg, die Fachvermittlung für Hotel und Gaststättenpersonal, für Landwirtschaftliche Fachkräfte und andere Berufsgruppen.
- Nach Satz 3 können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Träger der Arbeitsförderung nach §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches rechtsgeschäftlich mit der Erbringung von Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige gegen Kostenerstattung beauftragen.
- Nach Satz 4 behalten erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches, die Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch haben (sog. „Aufstocker“), ihre Ansprüche auf Pflichtleistungen nach dem Dritten Buch. Dazu gehört nicht nur die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung, sondern auch das Übergangsgeld sowie die Teilnahmekosten für Maßnahmen als besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Der Anspruch der „Aufstocker“ auf die übrigen aktivierenden Pflichtleistungen nach dem Dritten Buch (Existenzgründungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Überbrückungsgeld) ist dadurch sichergestellt, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige von diesen Leistungen nach Satz 1 einerseits nicht ausgeschlossen werden, andererseits aber der Bezug von Arbeitslosengeld Voraussetzung für diese Leistungen ist.

Zu Nummer 5 (§ 61)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 235b (vgl. zu Nummer 6).

Zu Nummer 6 (§ 235b)

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung des § 22 Abs. 4 (vgl. Nummer 3), das gesamte fünfte Kapitel einzubeziehen, wird das kombinierte Betriebspraktikum (AQJ) nach § 235b in Verbindung mit § 61 Abs. 4 gestrichen. In der Förderpraxis der Agenturen für Arbeit wird die Leistung wegen der Kompliziertheit bei der Anwendung wenig genutzt. Bezüglich hilfebedürftiger Jugendlicher ist die Erbringung einer Leistung durch zwei verschiedene Träger in der Praxis problematisch. Die Ausschreibung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen wird durch die Aufhebung vereinfacht, im Fachkonzept berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden keine Sonderregelungen mehr benötigt. Zudem steht im Rahmen des Ausbildungspaktes die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach dem Sonderprogramm der Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm) zur Verfügung, das gut angenommen worden ist.

Zu Nummer 7 (§ 397)

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit zur Vermeidung von missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB III Datenabgleiche mit den Beschäftigtendaten durchführen darf. Das bereits bei der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte DALEB-Verfahren wird daher auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt. Mit diesem Verfahren gleicht die Bundesagentur für Arbeit die ihr übermittelten Daten der Einzugsstellen über Beschäftigungsverhältnisse automatisiert mit den eigenen Leistungsdaten ab. Durch die gesetzliche Regelung des Verfahrens entsteht für die Leistungsbezieher Transparenz über die Verwendung der Daten, die von den Einzugsstellen erhoben werden.

Zu Absatz 1

Das bei der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte DALEB-Verfahren wird auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestellt. Bei diesem Verfahren werden die Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen bei der Bundesagentur für Arbeit und die von den Arbeitgebern gemeldeten Beschäftigungszeiten maschinell abgeglichen.

Zu Absatz 2

Die Daten dürfen nur insoweit weiter verwendet werden, als der Verdacht begründet ist, dass Leistungen zu Unrecht beantragt wurden oder bezogen werden. Diese Verdachtsfälle werden

den Agenturen für Arbeit zur Überprüfung übermittelt. Die übrigen Daten sind unverzüglich zu löschen.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Einfügung des § 397.

Zu Artikel 3 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Behebung eines redaktionellen Versehens

Zu Artikel 4 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung eines neuen § 6a

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Die Regelung stellt klar, dass die Bundesagentur für Arbeit auch für den Personenkreis der behinderten hilfebedürftigen Personen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dieses Buches ist, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Dies gilt sowohl für bei den Arbeitsgemeinschaften als auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem SGB II gemeldete, behinderte Hilfebedürftige. Damit ist sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige erhalten bleibt. Die Rehabilitationsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit im Bereich des SGB II hat auch zur Folge, dass die Bundesagentur damit verbundene, gesetzliche Aufgaben nach dem SGB IX wahrnimmt. Hierzu gehören beispielsweise die Klärung der Zuständigkeiten und des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 SGB IX einschließlich eines Eingliederungsvorschlages. Dieser kann beispielsweise den Vorschlag einer konkreten, allgemeinen oder spezifischen Maßnahme oder eines

Eingliederungszuschusses beinhalten. Davon unberührt bleibt die grundsätzliche Leistungsverantwortung und Entscheidungskompetenz der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 Abs. 1 SGB II. Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 SGB II sind die Leistungen der Grundsicherung insbesondere darauf auszurichten, dass behindertenspezifische Nachteile überwunden werden. Im Interesse einer raschen beruflichen Eingliederung hilfebedürftiger, behinderter Menschen sollen daher die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften eng mit der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger zusammenarbeiten.

Zu Artikel 6 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 64)

Folgeänderung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Mit der Änderung soll geregelt werden, dass auch die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II von den Gerichtskosten bei den Sozialgerichten befreit sind.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde die Zuständigkeit für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit übertragen. Hierzu zählen auch Streitigkeiten in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes. Gemäß § 188 Verwaltungsgerichtsordnung wurden Gerichtskosten in Verfahren in dem Sachgebiet der Sozialhilfe nicht erhoben. Die für Verfahren vor den Sozialgerichten anzuwendende Vorschrift des § 64 Abs. 3 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch befreit ausdrücklich lediglich die Träger der Sozialhilfe von den Gerichtskosten. Durch die Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass die Kostenfreiheit auch für die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt.

Zu Nummer 2 (§ 116)

Klarstellung, dass neben der Bundesagentur für Arbeit auch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Versicherungsträger im Sinne der Vorschrift gelten.

Zu Artikel 7 (Elftes Buch)

Damit der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht in einem verwaltungsaufwändigen Verfahren der Bundesagentur für Arbeit erhoben werden muss, wurde für Bezieher bestimmter Geldleistungen nach dem SGB III bereits bisher eine pauschale Zahlung durch die Bundesagentur für Arbeit zur Abgeltung des Beitragszuschlags vorgesehen. Der Zweck der Pauschalzahlung, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, erfordert auch die ausdrückliche Einbeziehung von Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe. Hinsichtlich der Berufsausbildungsbeihilfe soll dies nur für die Fälle gelten, in denen die Bundesagentur für Arbeit zur Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtet ist und sich ohne Pauschalierung des Beitragszuschlags ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergeben würde. Soweit ersichtlich wurde in der Praxis bereits kein Kinderlosenzuschlag bei Beziehern von Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe von der Bundesagentur für Arbeit erhoben.

Die neue Formulierung trägt ferner den Änderungen des Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung Rechnung und führt deshalb das Winterausfallgeld nicht mehr auf.

Zu Artikel 8 (Zwölftes Buch)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Nach geltendem Recht erscheint es zweifelhaft, ob Partner, die in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben, zugleich auch eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne von § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind. Für den inhaltsgleichen Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird dies von der Rechtsprechung zum Teil verneint (so das Sozialgericht Düsseldorf, Az.: S 35 SO 28/05 ER). Folgt man dieser Auffassung, so würde dies z.B. bedeuten, dass der Partner einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft nicht mit seinem Einkommen und Vermögen berücksichtigt werden dürfte. Diese Rechtsfolge könnte jedoch unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 GG sein. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Auffassung des Sozialgerichts Düsseldorf durch andere Gerichte bestätigt wird, wird zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken die Rechtstellung von Paaren einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft an die Rechtstellung eheähnlicher Gemeinschaften angeglichen.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Beseitigung eines Versehens im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zuständigkeit von SGB II-Trägern für die Übernahme von Miet- und Energieschulden an Leistungsberechtigte, die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 5 SGB II erhalten, durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Die Träger der Sozialhilfe sollen Miet- und Energieschulden von erwerbsfähigen Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, weiterhin nach § 34 SGB XII übernehmen können.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 22

Zu Nummer 4 (§ 118)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe b).

Zu Artikel 9 (Sozialgerichtsgesetz)

Die Änderung erstreckt das Rechtsinstitut der notwendigen Beiladung und die Möglichkeit der Verurteilung auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Träger der Sozialhilfe.

Derzeit gibt es keine einheitliche Rechtsprechung zu der Frage, ob § 75 Abs. 2 und 5 SGG auf Leistungsträger nach dem SGB II bzw. SGB XII analog Anwendung findet. Die Rechtslage wird daher entsprechend klargestellt.

Zu Artikel 10 (Soldatenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (Überschrift)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 86a)

Mit der Einfügung des neuen Absatz 2 wird für ehemalige Soldaten auf Zeit, deren Bezugszeitraum der Übergangsgebührennisse zwar länger als 12 Monate dauert, aber geringer als 36 Monate ist, die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass sie wie sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit einen insgesamt dreijährigen mit Hilfe der befristeten Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgestuften Übergang in das Arbeitslosengeld II erhalten.

Zu Artikel 11 (Bundeskindergeldgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 6a)

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird ein grundsätzlicher Bewilligungszeitraum von 6 Monaten festgelegt. Außerdem soll ebenso wie bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II eine rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag nicht möglich sein.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Der Kinderzuschlag dient dazu, Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu vermeiden. Hinsichtlich des Verhältnisses zu anderen möglichen Einkünften des Kindes, insbesondere Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussleistungen, ist er deshalb ebenso nachrangig wie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Deshalb kann erwartet werden, dass zumutbare Anstrengungen, wie die Beantragung einer Beistandschaft zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs oder die Beantragung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz unternommen werden, bevor Kinderzuschlag in Anspruch genommen wird.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung des § 6a Abs. 5 BKGG.

Zu Nummer 4 (§ 6a)

Mit der Regelung im neuen Absatz 5 Satz 1 sollen insbesondere Problemfälle gelöst werden, in denen ein ansonsten bestehender Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II allein deshalb verloren geht, weil durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird.

Im Übrigen werden Regelungen zur verwaltungsmäßigen Handhabung vorgesehen.

Zu Artikel 12 (Straßenverkehrsgesetz)

Folgeänderung zur Erweiterung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch (Art. 1 Nr. 44). Künftig können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln zur Überprüfung der Kraftfahrzeughalterdaten. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeuges.

Zu Artikel 13 (Einigungsstellen-Verfahrensordnung)

Folgeänderung der Einbeziehung der Krankenkassen in das Einigungsstellenverfahren (Art. 1 Nr. 36). Die Krankenkassen haben künftig das Recht, die gemeinsame Einigungsstelle anzurufen, wenn sie bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erbringen hätten, an deren Sitzungen teilzunehmen und Sachverständige hinzuzuziehen. Sie können auch an den Sitzungen in den Fällen teilnehmen, in denen ein anderer Träger die Einigungsstelle angerufen hat. Die Krankenkassen haben kein Entscheidungsrecht.

Zu Artikel 14 (Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung)

Zu Nummern 1 und 2

Folgeänderung der Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger in den automatisierten Datenabgleich nach § 52 SGB II (Art. 1 Nr. 45).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung der Erweiterung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch (Art. 1, Nr. 45). Künftig kann durch einen automatisierten Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern auch überprüft werden, ob einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Zinserträge aus dem EU-Ausland zufließen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung einen Datenabgleich mit den bei ihr gespeicherten Daten durchführen darf zur Feststellung, ob Personen bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von einem anderen Träger beziehen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung der Erweiterung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch (Art. 1, Nr. 42). Künftig werden die im Rahmen der Antragstellung auf SGB II-Leistungen erhobenen Daten auch mit den bei der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung vorhandenen Daten abgeglichen werden, um einen rechtswidrigen Doppelbezug von Leistungen der Arbeitsförderung aufzudecken und zu verhindern.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kopfstelle ihre Anfragedatensätze an die Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Arbeitsförderung). Die Bundesagentur für Arbeit gleicht diese Anfragedatensätze mit ihren leistungsrelevanten SGB III-Datenbeständen ab. Das Ergebnis dieses Abgleichs übermittelt die Bundesagentur entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 der Kopfstelle.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 1b.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a und b**

Durch die vorgesehenen neuen § 1a und 1b der GrSiDAV werden zusätzlich zur Bundesagentur für Arbeit die zugelassenen kommunalen Träger in das Verfahren mit einbezogen. Hierdurch kann ein höherer Kostenaufwand bei der Kopfstelle entstehen, der durch die Vielzahl neuer Ansprechpartner, eine neue Programmierung und zusätzlichen Sach- und Personalaufwand bedingt ist. Die zusätzlichen maximal zu erstattenden Kosten entsprechen dem Anteil der zugelassenen kommunalen Träger an allen Grundsicherungsträgern (15 %).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005

Zu Artikel 15 (Bekanntmachungsermächtigung)

Die Bekanntmachung des seit Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 mehrfach geänderten Wortlautes des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dient der Rechtsklarheit.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zur Vermeidung von Umsetzungsproblemen bei der Bundesagentur für Arbeit treten die Regelungen zur Einkommensberücksichtigung von Pflegegeld (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b), zur Gewährung eines Zuschusses zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe d) sowie zu den wiederholten Pflichtverletzungen (Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Neuregelung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Artikel 1 Nummer 50) tritt ebenfalls zum 1. Januar 2007 in Kraft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger eine Vorlaufzeit für organisatorische Maßnahmen zur Einrichtung der Strukturen für diese neue Aufgabe benötigen.

Das rückwirkende Inkrafttreten der Rehaträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit auch für den Personenkreis der behinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des SGB II entspricht der bereits geübten Verwaltungspraxis.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Gegenwärtig ist es für die Mehrzahl der im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehenen Maßnahmen nicht möglich, statistisch abgesicherte Angaben über deren finanzielle Auswirkungen zu treffen. In den meisten Fällen fehlt es nach einer nur 15-monatigen Gültigkeit des SGB II noch an ausreichenden Informationen. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hierzu ist weiterhin im Aufbau und wird erst in einiger Zeit die für die

Abschätzung von Einzelmaßnahmen notwendigen Detailinformationen zur Verfügung stellen können. Die im Folgenden genannten finanziellen Auswirkungen basieren somit weitgehend auf Schätzungen. Viele Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen allerdings nur einen kleinen Personenkreis oder dienen ausschließlich der Klarstellung. Diese Bestimmungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen.

Für den Bereich des SGB II sind aufgrund einer Reihe von vorgesehenen Einzelregelungen ab dem Jahr 2007 Mehrausgaben in Höhe von rund 120 Mio. Euro jährlich zu erwarten, davon rund 70 Mio. Euro beim Bund und rund 50 Mio. Euro bei den Kommunen. Es sind dies im Wesentlichen folgende Einzelregelungen:

- Zuschuss zu den Wohnkosten für Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe bei Härtefällen;
Mehrausgaben von rund 20 Mio. Euro jährlich, davon – nach der gegenwärtigen Rechtslage - 29,1 % (rund 6 Mio. Euro) beim Bund und 70,9 % (rund 14 Mio. Euro) bei den Gemeinden
(diese Verteilung wird sich verändern, wenn Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung neu geregelt wird)
- Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag;
Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 6 Mio. Euro bei den Gemeinden
(für den Bund weitgehend kostenneutral, da Einsparungen beim Kinderzuschlag eintreten)
- Weiterfinanzierung einer Eingliederungsmaßnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit;
Mehrausgabe von rund 50 Mio. Euro jährlich für den Bund
- Gewährung einer Pauschale für Babyerstaussstattung
Mehrausgaben von rund 7 Mio. Euro jährlich bei den Gemeinden
- Rückwirkende Beantragung von Leistungen bei Ablehnung eines Antrags auf Kinderzuschlag
Mehrausgaben von rund 17 Mio. Euro jährlich (vorrangig bei den Gemeinden)

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Länder aufgrund der Herstellung der Gerichtskostenfreiheit von Arbeitsgemeinschaften und gesetzlichen Trägern bei der

Durchführung von Sozialgerichtsverfahren geringfügige Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe zu tragen haben.

Den Mehrausgaben stehen Einsparungen aufgrund der vorgesehenen Einzelmaßnahmen in Höhe von rd. 100 Mio. Euro jährlich gegenüber, davon rund 70 Mio. Euro beim Bund und rund 30 Mio. Euro bei den Gemeinden. Diese resultieren im Wesentlichen aus den folgenden Einzelregelungen:

- Beweislastumkehr bei Beurteilung der Frage, ob eheähnliche Gemeinschaften vorliegen; Einsparungen in Höhe von rund 10 Mio. Euro jährlich (Bund)
- Klarstellungen zum befristeten Zuschlag
Einsparungen in Höhe von rund 45 Mio. Euro jährlich, davon rund 30 Mio. Euro beim Bund und rund 15 Mio. Euro bei den Gemeinden
- Neuregelung hinsichtlich der Anerkennung von (unmittelbar verwertbaren und erst im Alter verwertbaren) Vermögen bei der Leistungsberechnung
Einsparungen in Höhe von rund 35 Mio. Euro jährlich, davon rund 25 Mio. Euro beim Bund und rund 10 Mio. Euro bei den Gemeinden

Insgesamt kann somit hinsichtlich dieser Einzelregelungen – angesichts eines Inkrafttretens in der zweiten Jahreshälfte des laufenden Jahres erst ab dem Jahr 2007 – per Saldo für den Bund von Kostenneutralität und für die Gemeinden von Mehraufwendungen von rund 20 Mio. Euro ausgegangen werden.

Größere finanzielle Bedeutung haben die Regelungen, die eine Steigerung der Effizienz der Verwaltung und eine bessere Vermeidung von Leistungsmissbrauch ermöglichen sollen. Es geht darum, Fälle zu identifizieren, in denen Leistungen ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt werden bzw. einen Leistungsbezug durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Dazu werden mit dem vorliegenden Gesetz eine Reihe von Maßnahmen getroffen, insbesondere

- die flächendeckende Einführung von Außen- und Prüfdiensten, (unter der Annahme, dass durch die Außendienste in 350 ARGEN jeweils durchschnittlich 200 Bedarfsgemeinschaften (rd. 70.000) identifiziert werden können, die nicht rechtmäßige Leistungen von durchschnittlich 50 % der Gesamtleistung (rd. 840 Euro monatlich) beziehen, wären Einsparungen von rd. 350 Mio. zu erzielen;

geht man weiter davon aus, dass auch die übrigen Träger (zugelassene kommunale Träger und Akteure in getrennter Trägerschaft) ihre Außendienste ähnlich verstärken, könnten Einsparungen von bis zu 440 Mio. erreicht werden)

- die Erweiterung der Möglichkeiten einer flächendeckenden Durchführung der nötigen Datenabgleiche
(unter der Annahme, dass durch einen erweiterten Datenabgleich bei ca. 1 % bis 1,5 % der Bedarfsgemeinschaften (rd. 40.000 bis 60.000) nicht rechtmäßige Leistungen von durchschnittlich 50 % der Gesamtleistung ermittelt werden können, wären Einsparungen von rd. 200 bis 300 Mio. Euro zu erreichen)
- die konsequente Überprüfung von Verdachtsfällen über den Abgleich mit den Daten anderer Behörden;
hier geht es – über den allgemeinen, routinemäßigen Datenabgleich hinaus - darum, in konkreten Verdachtsfällen eines Leistungsmissbrauchs zur Überprüfung von Angaben der Antragsteller umfassender und vor allem schneller im zulässigen datenschutzrechtlichen Rahmen auf Datenbestände anderer Behörden (z.B. auf das zentrale Fahrzeugregister, auf Daten des Bundeszentralamtes für Steuern oder auf Melderegister) zurückgreifen zu können; dies sollte tendenziell mehr Wirkung erzielen, als ein reiner routinemäßiger Datenabgleich
(unter der Annahme, dass durch die Überprüfung von Verdachtsfällen bei weiteren ca. 2 % bis 2,5 % der Bedarfsgemeinschaften (rd. 80.000 bis 100.000) nicht rechtmäßige Leistungen von durchschnittlich 50 % der Gesamtleistung ermittelt werden können, wären Einsparungen von rd. 400 bis 500 Mio. Euro zu erzielen)
- ein Sofortangebot an Antragsteller ohne vorherigen Leistungsbezug
(unter der Annahme, dass angesichts von schätzungsweise 750.000 Antragstellern ohne vorherigen Leistungsbezug jährlich bei 75.000 Personen ein Leistungsbezug vermieden werden kann und es sich dabei vorrangig um Jugendliche mit einer eher kurzen Verbleibszeit von ca. 6 Monaten handelt, würden Einsparungen in Höhe von rd. 280 Mio. Euro realisierbar sein)
- die zielgenauere Ausgestaltung der Sanktionen im SGB II
(Einsparungen sind hier in begrenztem Umfang zu erwarten, da bereits heute Sanktionen verhängt werden; unter der Annahme, dass in 1 % der Leistungsfälle (50.372) Sanktionen verhängt werden, in der Hälfte dieser Fälle wiederholte

Pflichtverletzungen vorliegen und Sanktionen auch auf die Kosten der Unterkunft wirken können, wären Einsparungen von rd. 20 Mio. zu erwarten)

- die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für regelmäßige telefonische Befragungen von Leistungsbeziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch nicht-öffentliche Stellen (z.B. von der BA eingerichtete "Contact Center") (diese Maßnahme ist ebenfalls Teil der umfassenden Strategie zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung sowie zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch; es kann davon ausgegangen werden, dass auch hier Einsparungen von bis zu 100 Mio. Euro zu erwarten sind)
- die Einbeziehung der Krankenkassen in das Einigungsstellenverfahren nach §§ 44a, 45 SGB II, u.a. zur Beschleunigung dieses Verfahrens (Einsparungen sind möglich, wenn dadurch eine raschere Klärung der Frage der Erwerbsfähigkeit erreicht wird; unter der Annahme, dass durch die Einbeziehung der Krankenkassen in 0,1 % der Fälle (4.000) Nicht-Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, sind Einsparungen von 40 Mio. Euro zu erwarten)

Zusammen mit den gleichzeitig angestrebten administrativen Verbesserungen bei der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsgemeinschaften können durch die genannten Maßnahmen – unter Berücksichtigung von Schätzungenauigkeiten - für den Bund Einsparungen in Höhe von insgesamt rund 1,2 bis 1,4 Mrd. Euro und für die Gemeinden von rund 300 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2007 erwartet werden. Diese Einsparungen werden vor dem Hintergrund einer tendenziell sinkenden Zahl von Hilfebedürftigen mittelfristig leicht rückläufig sein. Die genannten Maßnahmen sollen schrittweise im Laufe dieses Jahres umgesetzt werden. Für das laufende Jahr 2006 wird eine Einsparung von rund 400 Mio. Euro für den Bund und von rund 100 Mio. Euro für die Gemeinden erwartet.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Es ist mit keinem erhöhten Verwaltungs- und Vollzugskostenaufwand zu rechnen.

D. Preiswirkungsklausel

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen ist nicht zu rechnen. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Die Änderungen wurden nach den Prinzipien des Gender Mainstreaming auf ihren Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter hin geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Regelungen zur Optimierung des SGB II und anderer Gesetze weder den Zugang zum System der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch die Höhe der Leistungen für Frauen und Männer unterschiedlich beeinflussen. Beabsichtigte positive Effekte insbesondere für die arbeitsmarktlichen Integrationsperspektiven von Frauen dürften sich jedoch aus der Neufassung des § 16 Abs. 4 SGB II ergeben. Die Neuregelung sieht vor, dass Eingliederungsmaßnahmen auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit vom Träger des SGB II weiterfinanziert werden, wenn dies wirtschaftlich ist und der oder die Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Auch die Begrenzung auf eine maximale restliche Laufzeit der Maßnahme entfällt. Mit dieser Änderung trägt der Gesetzgeber dem arbeitsmarkt- und gleichstellungspolitischen Anliegen Rechnung, dass Frauen und Männern die Fortführung einer für die nachhaltige Beseitigung der Hilfebedürftigkeit als sinnvoll erachteten Arbeitsförderungsmaßnahme nicht allein deshalb verwehrt werden kann, weil durch den Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft, beispielsweise durch Arbeitsaufnahme des Partners, dem Grunde nach kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Mit der Neuregelung wird ein entsprechender Beschluss der 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder vom 17./18. November 2005 umgesetzt.